

ACCORD

Austrian Centre for Country of Origin
& Asylum Research and Documentation



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

WEHRDIENST- VERWEIGERUNG IN DER TÜRKEI

März 2009

ACCORD wird ko-finanziert vom Europäischen Flüchtlingsfonds,
UNHCR und dem Bundesministerium für Inneres



BM.I

Dieser Bericht basiert auf dem Vortrag von Suna Coşkun, einer auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen spezialisierten Anwältin, die unter anderem die Verweigerer Osman Murat Ülke, Mehmet Bal, Mehmet Tarhan und Halil Savda vertreten hat und vertritt, während des COI-Workshops "Wehrdienstverweigerung in der Türkei" vom 26. September 2008, der von Ludmilla Sar aus dem Türkischen ins Deutsche übersetzt wurde, sowie einer zeitlich begrenzten Internet-Recherche in öffentlich zugänglichen Dokumenten, die ACCORD derzeit zur Verfügung stehen. Der vorliegende Bericht wurde von ACCORD verfasst und von Suna Coşkun freigegeben. Alle im Bericht vorkommenden nicht-deutschsprachigen Originalzitate wurden von ACCORD übersetzt und liegen als unertifizierte Arbeitsübersetzungen vor.

Ganz besonderer Dank gebührt Zeynep Taşkın, die die sprachliche Mittlung zwischen Suna Coşkun und ACCORD übernommen hat.

Die in diesem Bericht wiedergegebenen Einschätzungen und Meinungen geben nicht notwendigerweise die Sichtweisen der Veranstalter des Workshops wieder. Der Text behandelt einen Ausschnitt des Themas und zielt nicht darauf ab, hinsichtlich der den Themenbereich umfassenden Aspekte erschöpfend zu sein. Der Bericht stellt keine Meinung zum Inhalt eines bestimmten Ansuchens um Asyl oder anderen internationalen Schutz dar. Die Aussagen in diesem Bericht geben keine Meinung des Österreichischen Roten Kreuzes zur politischen Situation in der Türkei wieder.

Dieses Dokument ist in elektronischer Form auf www.ecoi.net verfügbar.

2. März 2009

Verfasserin: Vanessa Prinz (ACCORD)

ACCORD
Austrian Centre for Country of Origin
& Asylum Research and Documentation

Österreichisches Rotes Kreuz
Wiedner Hauptstraße 32
1040 Wien

Tel.: +43 1 58 900 – 582
Fax.: +43 1 58 900 – 589
E-Mail: accord@roteskreuz.at
Web: <http://www.roteskreuz.at/accord>

Inhalt

Ausgewählte Berichte, Gesetzestexte und Weblinks	5
Einleitung: Die Bedeutung des Militärs in Staat und Gesellschaft	6
I. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen.....	10
1. Wehrdienstverweigerung und Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen: asker kaçağı und vicdani retçi.....	10
2. Rechtliche Regelungen zur Verweigerung aus Gewissensgründen.....	11
2.1. Türkische Verfassung und türkisches Militärgesetz.....	11
2.2. EGMR-Urteil Türkei vs. Ülke.....	11
3. Gerichtsverfahren gegen Verweigerer aus Gewissensgründen.....	13
3.1. Anklageparagrafen und Strafrahmen	13
3.2. Behördliches Vorgehen	15
4. Situation von Wehrdienstverweigerern in Gefängnissen	17
4.1. Zuteilung zu Gefängnissen.....	17
4.2. Ungleichbehandlung von Verweigerern aus Gewissensgründen	18
4.3. Folter von Wehrdienstverweigerern in Gefängnissen	18
4.4. Straflosigkeit bei Misshandlungen in Gefängnissen	18
4.5. Fallbeispiele	19
4.5.1. Mehmet Tarhan	19
4.5.2. Mehmet Bal.....	20
4.5.3. Weitere Gefängnisaufenthalte von Verweigerern aus Gewissensgründen	22
4.6. Menschenrechtliche Situation in ausgewählten Gefängnissen	23
4.6.1. Strafanstalt in Adana	23
4.6.2. Strafanstalt in Buca.....	24
4.6.3. Militärstrafanstalt in Eskişehir.....	24
4.6.4. Strafanstalt in Çorlu.....	25
4.6.5. Militärgefängnis Hasdal in Istanbul.....	25
4.6.6. Militärgefängnis Sarıkamış	26
4.6.7. Strafanstalt in Sivas	26
5. Soziale und rechtliche Ungleichbehandlung von Wehrdienstverweigerern.....	27
II. Wehrdienst im türkischen Heer.....	29
6. Einberufung und wehrdienstpflichtiges Alter	29
6.1. Einberufung, Wehrdienstzeit und Überschuss-Regelung	29
6.2. Zuteilung zu Regionen und Sondereinheiten	30
6.2.1. Zuteilung mittels Computerverfahren	30
6.2.2. Zuteilung zu Sondereinsatztruppen und Einsatz von Wehrdienern bei Operationen gegen die PKK in der Südosttürkei und im Nordirak	31
7. Aufschub des Militärdienstes	32
8. Untauglichkeit	33
Quellen	35

Abkürzungen

AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi, Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Komitee zur Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
MGK	Milli Güvenlik Kurulu, Nationaler Sicherheitsrat
MSB	Milli Savunma Bakanlığı, Verteidigungsministerium
OKK	Ozel Kuvvetler Komutanligi, Kommando-Spezialkräfte
PKK	Partiya Karkerên Kurdistan, Arbeiterpartei Kurdistans
TACK	Türk Askeri Ceza Kanunu, Türkisches Militärstrafgesetz
TIHV	Türkiye İnsan Hakları Vakfı, Human Rights Foundation of Turkey
TSK	Türk Silahlı Kuvvetleri, Türkischer Generalstab

Landkarte Türkei



University of Texas Libraries – Perry-Castañeda Library Map Collection: Turkey: Administrative Divisions, 2006

http://www.lib.utexas.edu/maps/middle_east_and_asia/turkey_admin_2006.jpg

Ausgewählte Berichte und Gesetzestexte

- Europäische Kommission (EC): Turkey 2008 Progress Report [SEC(2008) 2699], 5. November 2008, Kapitel 2.2. (veröffentlicht auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1227_1229347742_tuerkei.pdf
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): Case of Ülke v. Turkey (Application no. 39437/98), 24. Jänner 2006
<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=ulke&sessionid=18331311&skin=hudoc-en>
- Republik Türkei: Law No. 1111, Military Law, 20. März 1927 (veröffentlicht auf Refworld)
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b4d020.html>
- Republik Türkei: Law on Absentee Conscripts, Draft Evaders, Persons Unregistered [For Military Service], and Deserters, 22. Mai 1930 (veröffentlicht auf Refworld)
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b4d01c.html>
- USDOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2007 - Türkei, 11. März 2008, Abschnitt 2c
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100589.htm>
- WRI - War Resisters International: Country report and updates: Turkey, 23. Oktober 2008
http://www.wri-irg.org/programmes/world_survey/country_report/en/Turkey

Ausgewählte Weblinks

- Bianet
<http://www.bianet.org/english>
Medienberichte über politische, kulturelle und sozioökonomische Nachrichten und Entwicklungen in der Türkei. Sprachen: Türkisch, Englisch
- Connection e.V.
<http://www.connection-ev.de/>
Website einer deutschen NGO für Wehrdienstverweigerer und Deserteure; detaillierte Berichte und Updates zu Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen im Schwerpunktland Türkei, Kurzportraits und Interviews. Sprache: Deutsch
- TIHV - Human Rights Foundation of Turkey
<http://www.tihv.org.tr/tihve/>
Website türkischer Menschenrechts-NGO; Berichte zu Menschenrechten, Folter und Rehabilitation, tägliche englischsprachige Presseclippings türkischsprachiger Zeitungen zu Menschenrechtsverletzungen. Sprachen: Türkisch, Englisch
- savaskarsitlari.org
<http://www.savaskarsitlari.org/>
Website für Wehrdienstverweigerer, mit Namenslisten aller Wehrdienstverweigerer und Lebensläufen inhaftierter Wehrdienstverweigerer. Sprache: Türkisch
- WRI – War Resisters International
<http://www.wri-irg.org/>
Britische NGO; umfassende Berichte zu türkischen Wehrdienstverweigerern, mit Linksammlungen und Zeitleisten. Sprachen: Englisch, Deutsch, Spanisch, Französisch

Einleitung

Die Bedeutung des Militärs in Staat und Gesellschaft

Das türkische Militär setzt sich aus Landstreitkräften, Marine und Luftwaffe zusammen und untersteht dem Verteidigungsministerium (Milli Savunma Bakanlığı, MSB) in Koordination mit dem türkischen Generalstab, dessen Leiter – seit August 2008 General İlker Başbuğ – der Oberbefehlshaber des Heeres ist. Unterstützt wird das Militär durch die Gendarmerie oder Jandarma, die im Gegensatz zur Polizei für die ländlichen Gebiete der Türkei zuständig ist und auch Grenzagenden übernimmt. Die Gendarmerie steht unter gemeinsamer Kontrolle von Innenministerium und Militär (vgl. USDOS, 11. März 2008, Sek. 1d).

Die Größe des Militärs wird im Weißbuch des türkischen Verteidigungsministeriums¹ aus dem Jahr 2000, seinem aktuellsten Erscheinungsdatum, mit 800.200 Mann beziffert. Davon würden 402.000 Personen auf die Landstreitkräfte entfallen, 63.000 auf die Luftwaffe und 53.000 auf die Marine. Rund 280.000 Personen seien zudem für die Gendarmerie im Einsatz, weitere 2.200 für die Küstenwache. Von diesen rund 800.000 Soldaten seien 115.000 Berufssoldaten, die restlichen 685.200 Personen seien Wehrdiener. Die türkische Stiftung für Wirtschafts- und Sozialstudien (TESEV) revidiert diese im Jahr 2000 veröffentlichte Zahl der Wehrdiener im türkischen Militär in einem Bericht vom September 2006 mit der Begründung, dass die Dauer des Wehrdienstes von 18 auf 15 Monate reduziert worden sei, auf ungefähr 560.000 (vgl. TESEV/ DCAF, September 2006, S. 71).

Nach Angaben von Gareth Jenkins, Jamestown Foundation, stelle die Türkei mit rund 600.000 Personen das zweitgrößte Heer in der NATO. Davon seien nur rund 100.000 Personen Berufssoldaten, der Rest Wehrdiener (vgl. Jamestown Foundation, 5. Mai 2008). Das Washington Institute for Near East Policy gibt die Größe des türkischen Heeres mit 650.000 aktiven Angehörigen an, hinzu kämen 148.700 Beschäftigte bei der Gendarmerie (vgl. The Washington Institute for Near East Policy, 2. Juni 2008)

Seit der Proklamation der Republik der Türkei im Jahr 1923 versteht sich das Heer als Hüterin der kemalistischen² Prinzipien, was in den vergangenen 50 Jahren mehrmals als Begründung für Eingriffe in die Politik der Türkei gedient hat – beispielsweise bei ihren Putschen in den Jahren 1960, 1971 und 1980. Mit jedem dieser Eingriffe, so die Südosteuropa-Gesellschaft im

¹ „Wie andere NATO-Staaten veröffentlicht auch das MSB ein Weißbuch. Aufgabe dieses Buches ist es, die Öffentlichkeit über Einschätzungen des Staates hinsichtlich nationaler und ausländischer Bedrohungen, sowie über seine Verteidigungspolitik und -strukturen zu informieren. [...] In der Türkei werden die Weißbücher traditionell alle zwei Jahre publiziert. Allerdings wurde dieser Tradition seit dem Jahr 2000 nicht mehr nachgekommen – Grund dafür sind anscheinend verschiedene technische Probleme.“ (TESEV/ DCAF, September 2006, S. 57)

² „„Sechs Pfeiler“ des Kemalismus [...]: Nationalismus, Republikanismus, halkçılık [Volkswohl; Anm. ACCORD], Laizismus, Etatismus (im Sinne einer Verantwortlichkeit des Staates für Wirtschaft und Gesellschaft), Reformismus bzw. Revolutionismus (im Sinne einer ständigen Selbsterneuerung)“ (bpb, 9. August 2004)

August 2006, habe das Militär seine Machtstellung ausgebaut, auch wenn die politische Macht relativ schnell an die gewählten Volksvertreter zurückgegeben worden sei (vgl. Südosteuropa Gesellschaft e.V., 21. August 2006).

Der Putsch von 1960 ging mit einer Verfassungsänderung einher, in der der Nationale Sicherheitsrat (Milli Güvenlik Kurulu, MGK) gegründet wurde. Dieser habe offiziell die Befugnis, bloße Empfehlungen an den Ministerrat abzugeben – tatsächlich, so die deutsche Bundeszentrale für politische Bildung, seien diese Empfehlungen allerdings meist umgesetzt worden (vgl. bpb, ohne Datum). Besonders in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre habe das Heer sich verstärkt in innen- und außenpolitische Fragen eingemischt, was 1997 in einem „postmodernen Staatsstreich“ oder „soft coup“ gemündet habe, bei dem ohne Einsatz von Gewalt, allein mit Androhung eines militärischen Einsatzes, die Regierung Necmettin Erbakans gestürzt worden sei (vgl. E+Z, September 2008). Das vorläufig letzte Mal sei das Militär nach Angaben von Freedom House im April 2007 im Zuge der Präsidentschaftswahl von Abdullah Gül mit einem so genannten „e-coup“ oder „E-Putsch“ augenscheinlich politisch tätig geworden: Am 27. April 2007 habe der damalige Oberbefehlshaber der Landstreitkräfte, General Yaşar Büyükanıt, eine Rede auf der Website des türkischen Generalstabs veröffentlicht, in der er davor gewarnt habe, dass das säkulare System des Landes in Gefahr sei und der Generalstab „seine Positionen und Einstellungen offen zur Schau stellen würde, wenn dies nötig sein sollte“ (Freedom House, 2008, S. 11).

Seitdem haben zwei Entwicklungen in diesem Zusammenhang aufhorchen lassen: Erstens habe sich das Heer im Zuge der Kopftuchdebatte an türkischen Universitäten und dem darauf folgenden Verbotverfahren gegen die regierende AK-Partei in der ersten Jahreshälfte 2008 mit öffentlichen Stellungnahmen zurückgehalten und die Staatsanwaltschaft handeln lassen (vgl. z.B. Die Presse, 1. Juli 2008). Zweitens seien im Zuge des Prozesses rund um die rechtsextreme terroristische Vereinigung Ergenekon, der am 20. Oktober 2008 begonnen habe, erstmals auch (pensionierte) ranghohe Militärs vor Gericht gestellt worden (vgl. HRW, 17. Oktober 2008) – eine Entscheidung, die laut Cemal Karakas von der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) Aufsehen erregt hätte, denn „niemals zuvor haben die Staatsanwaltschaft und die Polizei gewagt, Offiziersclubs zu durchsuchen und Generäle zu verhaften - bis zur vergangenen Woche galten diese in der Türkei als ‚unberührbar‘“ (FAZ, 7. Juli 2008).

In der Frage allerdings, ob sich die Rolle des Militärs als politischer Akteur gewandelt habe, kommen unterschiedliche Organisationen zu recht zwiespältigen Einschätzungen.

Hinsichtlich der zivilen Kontrolle des Militärs, die Teil der Kopenhagener Kriterien der EU und damit Voraussetzung für eine EU-Mitgliedschaft der Türkei sind, seien einige Fortschritte zu verzeichnen, konstatiert der Europaparlaments-Abgeordnete Cem Özdemir in einer Schrift der Südosteuropa Gesellschaft im August 2006 (vgl. Südosteuropa Gesellschaft e.V., August 2006). Diesbezüglich berichtet Freedom House, dass Militärs aus verschiedenen Lenkungsorganen entfernt worden seien, darunter dem Hochschulrat, der türkischen Radio- und Fernsehgesellschaft oder den Staatssicherheitsgerichten (vgl. FH, 2008, S. 11). Außerdem seien die Machtbefugnisse des Nationalen Sicherheitsrates und seine verfassungsrechtliche Stellung

eingeschränkt worden (vgl. Südosteuropa Gesellschaft e.V., 21. August 2006), seit 2004 befände sich der Nationale Sicherheitsrat erstmals unter ziviler Leitung (vgl. FH, 2. Juli 2008). Zudem sei im Jahr 2007 nach Angaben der Europäischen Kommission die Gesamtzahl der MitarbeiterInnen des Nationalen Sicherheitsrates ungefähr von 408 auf 224 fast halbiert worden, ebenso wie die Zahl der militärischen Mitarbeiter, die von 26 auf 12 gesenkt worden sei (vgl. EC, 6. November 2007, S. 9). Der Verteidigungshaushalt sei 2007 erstmals zumindest teilweise unter Rechnungshofaufsicht gestellt worden (vgl. FH, 2008, S. 11). Laut Europäischer Kommission sei zivile Kontrolle auch im Kontext der Militäroperationen im Nordirak ausgeübt worden, die vom Parlament genehmigt und von der Regierung beschlossen worden seien (vgl. EC, 5. November 2008, S. 8).

Die weiteren Entwicklungen, schätzt Freedom House ein, seien unklar, vor allem weil mit General Yaşar Büyükanıt wieder vermehrt Kommentare zu innen- und außenpolitischen Belangen zu verzeichnen gewesen seien (vgl. FH, 2. Juli 2008) – außer zur Präsidentschaftswahl im April 2007 auch zu Fragen rund um Zypern, zur Kurdenfrage und zur Frage des Laizismus (vgl. EC, 6. November 2007, S. 9f), sowie zum Säkularismus, politischen Parteien und anderen nicht-militärischen Entwicklungen (vgl. EC, 5. November 2008, S.9).

Die Europäische Kommission kommt im November 2008 außerdem zu der Einschätzung, dass das türkische Militär immer noch maßgeblichen politischen Einfluss ausübe, auf formellen wie informellen Wegen. Der Begriff der „nationalen Sicherheit“ sei in den relevanten Gesetzestexten immer noch sehr weit definiert und eröffne dem türkischen Militär damit einen weiten Handlungsspielraum. Außerdem sei auch bei der zivilen Kontrolle der Gendarmerie wenig Fortschritt zu verzeichnen (vgl. EC, 5. November 2008, S. 9).

Der Einfluss auf die Gerichtsbarkeit durch das Militär sei ebenfalls beträchtlich. Das US-Außenministerium (USDOS) hält in seinem Länderbericht zur Menschenrechtslage fest, dass Militärbeamte 2007 mehrmals Bekanntmachungen oder Direktiven zur Sicherheitslage im Land publiziert hätten, die durchwegs als Anweisungen an die Justiz zu sehen seien. Außerdem bemerkt das USDOS, dass es relativ häufig zwar gerichtliche Untersuchungen über Misshandlungs- und Foltervorwürfe gegen Sicherheitskräfte, sehr selten aber Verurteilungen oder Strafen der Täter gebe (USDOS, 11. März 2008, Sek. 1d und 1e).

Während Freedom House auf der einen Seite die Fortschritte hinsichtlich ziviler Kontrolle sehr stark hervorhebt, kommen andere Quellen, darunter die Europäische Kommission und Human Rights Watch, zu einem anderen Schluss. So vermerkt die Europäische Kommission in ihrem Fortschrittsbericht 2008, dass „insgesamt bei der Gewährleistung einer uneingeschränkten zivilen Kontrolle des Militärs und der parlamentarischen Prüfung der Verteidigungsausgaben keine Fortschritte erzielt [wurden]. Führungsmitglieder der Streitkräfte haben Aussagen zu Themen veröffentlicht, die über ihren Kompetenzbereich hinausgehen“ (EC, 5. November 2008, S. 9).

Abschließend soll der Frage nachgegangen werden, welche soziale Rolle das Militär einnimmt, wie es in der Gesellschaft wahrgenommen wird und ob diesbezüglich Änderungen zu

verzeichnen sind. Eine deutliche Änderung habe es hinsichtlich im öffentlichen Diskurs über das Militär gegeben, hält der Europaparlaments-Abgeordnete Cem Özdemir fest: Während es lange Zeit verpönt und sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, gewesen sei, öffentliche Kritik an der Einmischung des Militärs in der Politik zu äußern, habe sich in den letzten Jahren eine sehr lebhaft entwickelte Debatte über diese Frage entwickelt (vgl. Südosteuropa-Gesellschaft e.V., 21. August 2006). Auch der Länderbericht zur Menschenrechtslage des USDOS unterstreicht, dass es eine aktive Diskussion über die Rolle des Militärs gebe, betont aber gleichzeitig, dass Kritik am Staat durch Individuen nach wie vor von Repressalien, besonders Strafverfolgung, bedroht sei. Als Beispiel werden zwei Journalisten von Today's Zaman und Nokta angeführt, die nach Paragraph 301 des türkischen Strafgesetzbuches (Beleidigung der türkischen Nation, des Staates der türkischen Republik und der Institutionen und Organe des Staates) angeklagt worden seien, weil sie Besorgnis über die ‚Mentalität‘ des Militärs und seine Rolle in der internen Sicherheit geäußert hätten (vgl. USDOS, 11. März 2008, Sek. 2a). Auch der EU-Fortschrittsbericht hält fest, dass das Militär im Jahr 2007 „mehrmals die Presse ins Visier genommen“ habe (EC, 6. November 2007, S. 10).

Während also einerseits die kritische Diskussion über die Rolle des Militärs in der Gesellschaft zunimmt, ist seine gesellschaftliche Sonderstellung andererseits unverkennbar. Özdemir hält fest, dass das Militär regelmäßig überdurchschnittlich hohe Glaubwürdigkeitswerte in Umfragen habe (vgl. Südosteuropa Gesellschaft e.V., 21. August 2006), es gebe sogar ein Schulfach in der Türkei, das sich „Nationale Sicherheit“ nenne und das laut einem Bericht aus der Welt vom Juni 2006 von Militärangehörigen unterrichtet werde und auch Fragen von Militär, Landesverteidigung und gesellschaftlichen Grundsätzen behandle (vgl. Die Welt, 14. Juni 2006). Die Jamestown Foundation fügt hinzu, dass Wehrdienst sehr häufig und nach wie vor als Initiationsritual für junge Männer gesehen und der Wehrdienst als Ehrensache begriffen werde (vgl. The Jamestown Foundation, 5. Mai 2008).

I. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen

1. Wehrdienstverweigerung und Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen: asker kaçağı und vicdani retçi

Die türkische Sprache unterscheidet – im Gegensatz zum Recht – zwischen Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen (vicdani retçi) und Wehrdienstverweigerern (asker kaçağı). Letztgenannte würden vom türkischen Militärgesetzbuch wiederum in Verweigerer der Registrierung zum Wehrdienst, Verweigerer der medizinischen Musterung, Verweigerer der Einberufung und Deserteure gegliedert (vgl. WRI, 23. Oktober 2008).

War Resisters International (WRI) schätzt die Zahl der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen auf rund 60 Personen (vgl. WRI, 23. Oktober 2008). Nach Angaben der türkischen Nachrichtenplattform Bianet sei die Anzahl der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Sommer 2008 mit der öffentlichen Bekanntgabe der Wehrdienstverweigerung durch Mehmet Ali Avcı auf 69 angewachsen (Bianet, 15. August 2008). Die deutsche Deserteursberatung Connection e.V. spricht davon, dass in der Türkei ungefähr 50 Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen leben; außerhalb der Türkei, in Deutschland, den Niederlanden, Dänemark und England, würden sich ca. 300 weitere türkische Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen aufhalten (vgl. Connection e.V., Sommer 2005). Ein Artikel der Frankfurter Rundschau weist darauf hin, dass neben rund 70 Menschenrechtsaktivisten auch zahlreiche Zeugen Jehovas den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern würden. Insgesamt gebe es in der Türkei etwa 200.000 Personen, die sich dem Wehrdienst entziehen würden (vgl. FR, 10. Juni 2005). Das Quaker Council for European Affairs (QCEA) veranschlagt die Zahl der Wehrdienstverweigerer mit 350.000 Personen, ungefähr 40 von ihnen hätten den Wehrdienst aus nicht-religiösen Gewissensgründen verweigert (QCEA, April 2005, S. 2f). Nach Angaben von Suna Coşkun³ spräche man offiziell von 400.000 Wehrdienstverweigerern, inoffiziellen Zahlen zufolge könne es sich um bis zu 800.000 Personen handeln (Coşkun, 26. September 2008, S. 3).

³ Suna Coşkun hat als Anwältin die bekanntesten Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen in der Türkei vertreten, unter ihnen Osman Murat Ülke, Mehmet Bal, Halil Savda und Mehmet Tarhan.

2. Rechtliche Regelungen zur Verweigerung aus Gewissensgründen

2.1. Türkische Verfassung und türkisches Militärgesetz

Suna Coşkun hält in ihrem Vortrag bei dem COI-Workshop „Wehrdienstverweigerung in der Türkei“ am 26. September 2008 fest, dass es in der Türkei keine Rechtsbestimmungen oder Regelungen betreffend Verweigerung aus Gewissensgründen gebe (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 3), was von US-Außenministerium und War Resisters International bestätigt wird (vgl. USDOS, 11. März 2008, Sek. 2c; WRI, 23. Oktober 2008).

Dass das Recht auf Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen nicht in der Verfassung verankert sei, schließe allerdings laut Coşkun nicht aus, dass der Gesetzgeber einen Alternativdienst bereitstellt. Laut Artikel 72 der türkischen Verfassung betreffend Vaterlandsdienst sei der Vaterlandsdienst das Recht und die Pflicht eines jeden türkischen Bürgers. Dieser Dienst könne bei den Streitkräften oder auch im öffentlichen Dienst durchgeführt werden. Die Art der Durchführung könne per Gesetz festgelegt werden⁴ (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 3).

Damit, so War Resisters International, überlässt es die türkische Verfassung dem Gesetzgeber, den Dienst am Staat auszuformulieren – theoretisch könne das auch nicht-militärischen Dienst umfassen (vgl. WRI, 23. Oktober 2008). Der Wehrdienst sei im „Gesetz betreffend den Wehrdienst“ (Gesetz Nr. 1111) festgelegt, das in Artikel 1 festhält, dass „jeder männliche türkische Staatsbürger verpflichtet ist, seinen Wehrdienst gemäß diesem Gesetz abzuleisten“ (Republik Türkei, 20. März 1927) (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 4; WRI, 23. Oktober 2008).

Bislang habe es in der Türkei keine Überlegungen gegeben, ein Gesetz zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen einzuführen. Artikel 45 des türkischen Militärstrafgesetzes führe vielmehr explizit aus, dass „Individuen den Militärdienst nicht verweigern können, und Strafen nicht aus religiösen oder moralischen Gründen aufgehoben werden dürfen“ (WRI, 23. Oktober 2008).

2.2. EGMR-Urteil Türkei vs. Ülke

Am 24. Jänner 2006 gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einer Aussendung die Verurteilung der Türkei im Verfahren gegen den Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen Osman Murat Ülke bekannt und forderte den Staat auf, neben Kompensationszahlungen an Ülke in der Höhe von €11.000 eine rechtliche Regelung zur

⁴ Die Verfassung der Türkei aus dem Jahr 1982 (letzte Novelle 2007) regelt den Dienst am Staat in folgendem Wortlaut: „Artikel 72. Vaterlandsdienst ist das Recht und die Pflicht jedes Türken. Die Art, auf die dieser Dienst absolviert werden soll, oder als absolviert angesehen werden soll, entweder bei den Streitkräften oder im öffentlichen Dienst, soll durch Gesetze geregelt werden.“ (Republik Türkei, 9. November 1982)

Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen einzuführen (vgl. EGMR, 24. Jänner 2006).

In seiner Urteilsverkündung befindet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass eine Verletzung des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliegt. Seit August 1995, als Ülke sich erstmals geweigert habe, seiner Einberufung aufgrund seiner pazifistischen Überzeugungen Folge zu leisten, sei er acht Mal zu Gefängnisstrafen verurteilt worden und habe 701 Tage im Gefängnis verbracht. Keine der Gefängnisstrafen habe ihn jedoch von der Verpflichtung enthoben, Wehrdienst zu leisten, vielmehr sei er nach Ableistung seiner Haftstrafen jedes Mal in sein Regiment überführt worden, wo er aufgrund seiner Weigerung, Wehrdienst zu leisten oder eine Militäruniform anzuziehen, abermals verurteilt und ins Gefängnis überstellt worden sei. Zudem müsse er den Rest seines Lebens in der Gefahr verbringen, aufgrund seiner Weigerung, den verpflichtenden Wehrdienst abzuleisten, wieder inhaftiert zu werden (vgl. EGMR, 24. Jänner 2006).

Das türkische Recht, so der EGMR, verfüge über keine spezifischen Regelungen für Wehrdienstverweigerer aus Gewissens- oder religiösen Gründen. Die Regelungen des Militärstrafgesetzes, die jegliche Missachtung von Befehlen von Vorgesetzten unter Strafe stellen würden, seien in Situationen, die sich aus der Verweigerung aufgrund individueller Überzeugungen ergeben würden, nicht ausreichend. Aufgrund dieser unzureichenden Regelungen laufe Ülke Gefahr, fortdauernd strafverfolgt und verurteilt zu werden, was als Maßnahme zur Sicherstellung der Ableistung seines Wehrdienstes überzogen und eher darauf ausgelegt sei, „die intellektuelle Persönlichkeit des Antragstellers zu unterdrücken und in ihm Angst, Sorge und Verletzlichkeit zu schüren, um ihn zu erniedrigen, herabzuwürdigen und seinen Widerstand und Willen zu brechen. Das Leben im Verborgenen, das der Antragsteller gezwungen war anzunehmen und das fast zu seinem ‚zivilen Tod‘ geführt hatte, war mit dem Strafregime einer demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar.“ Gesamt betrachtet habe die ihm widerfahrene Behandlung Ülke Schmerz und Leiden zugefügt, das über jenes Element der Erniedrigung hinausgehe, das allen Strafverurteilungen oder Inhaftierungen inhärent sei, und stelle deshalb erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 dar (EGMR, 24. Jänner 2006).

In Folge, so Suna Coşkun, die Ülke als Anwältin vertritt, habe das Ministerkomitee des Europarates die diesbezüglichen Entwicklungen in der Türkei verfolgt und beobachtet, ob die Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofes in die Praxis umgesetzt werden. Das Thema sei bei sieben seiner Versammlungen behandelt worden. Vor der Versammlung am 6. Juni 2007 habe die Türkei geantwortet, dass auf dem Gebiet der Verweigerung aus Gewissensgründen Vorbereitungsarbeiten für entsprechende rechtliche Regelungen im Gange seien. Allerdings habe es die türkische Regierung unterlassen, in der nachfolgenden Sitzung Informationen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen, woraufhin das Ministerkomitee des Europarates die türkische Regierung in seiner Sitzung im Oktober 2007 darauf gedrängt habe, möglichst bald geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Weiters habe das Ministerkomitee die Beschleunigung der Arbeiten zur Gesetzesreform und die Übermittlung der diesbezüglichen Informationen an das Ministerkomitee gefordert. Allerdings habe es die türkische Regierung verabsäumt, auf dem Gebiet der Verweigerung aus Gewissensgründen jedwede rechtliche

Bestimmungen einzuführen. Zurzeit gebe es auch keine Vorbereitungsarbeiten in diesem Bereich (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 4).

Der Aufforderung des EGMR, eine rechtliche Regelung für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen einzuführen, sei die Türkei nach Angaben von War Resisters International bislang nicht nachgekommen, obgleich sie nicht gegen das EGMR-Urteil berufen habe und die Kompensationszahlungen an Ülke getätigt habe (vgl. WRI, 23. Oktober 2008). Auch die Europäische Kommission (EC) hält in ihrem Fortschrittsbericht aus dem Jahr 2007 fest, die Türkei müsse dem Urteil des EGMR noch nachkommen und „Rechtsvorschriften erlassen, die es untersagen, Personen, die aus Gewissens- oder Religionsgründen den Militärdienst verweigern, wiederholt strafrechtlich zu verfolgen und zu verurteilen, weil sie Militärbefehlen nicht nachkommen“ (EC, 6. November 2007, S. 70). Dieser Hinweis findet sich in ähnlicher Formulierung im Fortschrittsbericht der EC aus dem Jahr 2008 (vgl. EC, 5. November 2008, S. 12).

Auch im Länderbericht zur Menschenrechtslage des US-Außenministeriums (USDOS) vom März 2008 findet das Urteil des EGMR Erwähnung, allerdings berichtet das USDOS, dass die finanzielle Kompensation bislang nicht an Ülke ausbezahlt worden sei, ebenso wie noch kein Rechtsmechanismus für einen Alternativdienst geschaffen worden sei. Das türkische Militärberufungsgericht habe befunden, dass die Entscheidungen des EGMR zu Wehrdienstverweigerern nicht bindend seien (vgl. USDOS, 11. März 2008, Sek. 2c).

3. Gerichtsverfahren gegen Verweigerer aus Gewissensgründen

3.1. Anklageparagrafen und Strafrahen

Das türkische Recht unterscheidet nicht zwischen Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen und anderen Wehrdienstverweigerern und Deserteuren. Verweigerer aus Gewissensgründen können deshalb gemäß Artikel 63 des türkischen Militärstrafgesetzes Nr. 1632 vom 22. Mai 1930 (Türk Askeri Ceza Kanunu, TACK) der Umgehung des Militärdienstes angeklagt werden (vgl. WRI, 23. Oktober 2008; Republik Türkei, 22. Mai 1930). Der Artikel stellt jene Personen unter Strafe, die „ohne akzeptable Entschuldigung [...] abwesende Wehrdienstpflichtige, Wehrdienstverweigerer oder unregistriert sind, wenn das erste Kontingent der Gleichaltrigen oder Freunde, mit denen sie abgewickelt wurden, abgeschickt wurde, sowie jene Reserverekruten, die einberufen wurden und zum Zeitpunkt, zu dem ihre Gleichaltrigen abgeschickt werden, ohne Entschuldigung abwesend sind“ (Republik Türkei, 22. Mai 1930). Der Strafrahen dafür ist nach dem Zeitraum bis zur Rückkehr zum Wehrdienst, sowie nach deren Freiwilligkeit gestaffelt und sieht (in Friedenszeiten) Haftstrafen folgender Dauer vor:

- „Ein Monat für jene, die sich innerhalb von sieben Tagen stellen;
- drei Monate für jene, die innerhalb von sieben Tagen verhaftet werden;

- zwischen drei Monaten und einem Jahr für jene, die sich innerhalb von drei Monaten stellen;
- zwischen vier Monaten und 18 Monaten für jene, die innerhalb von drei Monaten verhaftet werden;
- zwischen vier Monaten und zwei Jahren für jene, die sich nach mehr als drei Monaten stellen;
- zwischen sechs Monaten und drei Jahren erschwerter Haft für jene, die nach mehr als drei Monaten verhaftet werden.“ (Republik Türkei, 22. Mai 1930)

Jene Rekruten, die sich nach ihrer Verweigerung stellen oder verhaftet werden und vor ihrem Einlangen bei ihrer Einheit abermals flüchten, können nach TACK Art. 63 §1-B zusätzlich mit einer Haftstrafe zwischen einem Monat und einem Jahr belegt werden. Darüber hinaus sehen Artikel 79 bis 81 des Gesetzes bis zu zehnjährige erschwerte Haft bei erschwerenden Umständen vor, insbesondere bei Selbstverstümmelung, Dokumentenfälschung und anderem Betrug (vgl. Republik Türkei, 22. Mai 1930).

Desertion ist gemäß Artikel 66, §1 des TACK mit einem Strafrahmen von ein bis drei Jahren Haft belegt, im Wiederholungsfall, bei Desertion im Dienst oder in Verbindung mit Diebstahl von Militäreigentum (§2) beträgt die Strafe nicht unter zwei Jahren Haft (vgl. Republik Türkei, 22. Mai 1930).

Jene, die ins Ausland fliehen, sind gemäß Artikel 67, §1 mit Haftstrafen von drei bis fünf Jahren, sowie im Falle erschwerender Umstände gemäß §2 (Desertion im Dienst, Wiederholungsfall, Desertion während der Mobilisierung zum Krieg) mit Strafen von fünf bis zehn Jahren zu belegen (vgl. Republik Türkei, 22. Mai 1930).

Laut Suna Coşkun würden Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen, die nach ihrer Zustellung zur Einheit den Militärdienst verweigern, zusätzlich gemäß der Artikel 87 und 88 des Militärstrafgesetzes wegen „Beharrens auf Ungehorsam“ oder „Beharrens auf Ungehorsam in der Absicht der gänzlichen Entziehung vom Militärdienst“ angeklagt, wofür Haftstrafen in der Dauer von drei Monaten bis zu fünf Jahren verhängt werden könnten. Für diese Strafen gebe es keinen Aufschub und sie könnten auch nicht in Geldstrafen umgewandelt werden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 5).

Nach Angaben von War Resisters International würden Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen, über die in Medien berichtet würde oder die Artikel veröffentlichen würden, zusätzlich wegen „Entfremdung der Bevölkerung von den Streitkräften“ gemäß Artikel 318 des türkischen Strafgesetzes mit sechs Monaten bis zwei Jahren Haft bestraft (vgl. WRI, 23. Oktober 2008).

Strafen von weniger als einem Jahr Haft für Verweigerung der Registrierung bzw. Musterung oder für Desertion würden im Allgemeinen in Geldstrafen umgewandelt, die nach Ende des Wehrdienstes abgegolten werden müssten. Strafen für Wehrdienstverweigerung von mehr als drei Monaten Haft dürften, wenn der Wehrdienstverweigerer sich nicht freiwillig gestellt habe, nicht in Geldstrafen umgewandelt werden (vgl. WRI, 23. Oktober 2008). Im Allgemeinen, so

Suna Coşkun, würden diejenigen, die nach ihrer Einrückung in eine Einheit geflüchtet seien, nach ihrer Festnahme als Wehrdienstflüchtige angeklagt und zu einem bis drei Jahren Haft verurteilt, die aufgrund guter Führung auf zehn Monate reduzierbar sei (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 29). Für Verweigerung der Registrierung bzw. Musterung oder für Desertion dürften keine Strafen auf Bewährung ausgesetzt werden. Haftstrafen für Personen, die wiederholt ihren Wehrdienst verweigert hätten, dürften nicht in Geldstrafen umgewandelt werden (vgl. WRI, 23. Oktober 2008).

3.2. Behördliches Vorgehen

Schätzungen zufolge würden Militärgerichte jährlich rund 60.000 Fälle in Zusammenhang mit Wehrdienstverweigerung behandeln. Bei etwa der Hälfte handle es sich um Rekruten, die sich nach einem Urlaub nicht zeitgerecht zurückgemeldet hätten und weniger als eine Woche lang abgängig gewesen seien (vgl. WRI, 23. Oktober 2008).

Laut Suna Coşkun würden Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen, nachdem sie der jeweiligen Militärdiensteinheit überstellt worden seien, wegen Befehlsverweigerung nach Erstellung eines entsprechenden Protokolls dem zuständigen Militärgericht vorgeführt, sobald sie die ihnen erteilten Befehle mit der Begründung verweigert hätten, dass sie aus Gewissensgründen keinen solchen Dienst versehen könnten. Gegen sie würde gemäß Paragraph 88 des Militärgesetzes Anklage wegen Beharrens auf Ungehorsam in der Absicht der gänzlichen Entziehung vom Militärdienst erhoben und ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Der Grund für die Verweigerung, nämlich die Gewissenfrage, bliebe hier unberücksichtigt (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 5).

Nach Verbüßung der Haftstrafe, so Coşkun, würden die Wehrdienstverweigerer entlassen und zur Ableistung ihres Militärdienstes wieder an die jeweilige Einheit überstellt. Sobald sie dort ihren Standpunkt neuerlich kundtun würden, würden sie neuerlich festgenommen, gegen sie würde mit derselben Begründung neuerlich ein Gerichtsverfahren eingeleitet und sie würden neuerlich bestraft. Auf diese Weise würden Wehrdienstverweigerer mehrmals gerichtlich verfolgt und bestraft – aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage handle es sich um einen endlosen Prozess (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 5). Das ginge so lange, bis sie eines Tages freigelassen würden, ohne danach von einem Soldaten zur zuständigen Militäreinheit vorgeführt zu werden. Die Personen würden nach ihrer Freilassung nicht wieder in ihre Einheit zurückgehen würden somit als flüchtig gelten. Gegen sie würde ein Verfahren nach Artikel 88 des Militärgesetzes wegen Wehrdienstverweigerung, sowie ein gleichzeitiges Verfahren nach Artikel 66 des Militärgesetzes wegen Flucht eingeleitet und sie würden zu einer Haftstrafe von ein bis drei Jahren verurteilt (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 6).

Auch Amnesty International erwähnt in einem Artikel über Mehmet Bal, dass es sich um eine gängige Praxis handle, Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen bei der Haftentlassung aus dem Militärgefängnis neue Einberufungspapiere auszuhändigen, was zu eine Wiederholung des gesamten Prozesses führe (vgl. AI, 17. Juni 2008, S. 1). Der europäische Menschenrechts-

gerichtshof beschreibt in seinem Urteil Ülke vs. Türkei, dass „die Strafe den Antragsteller trotz der hohen Zahl an Strafverfolgungen und Verurteilungen nicht von seiner Verpflichtungen, den Militärdienst abzuleisten, entbunden hat. Er wurde für seine Weigerung, eine Uniform zu tragen, bereits acht Mal zu Haftstrafen verurteilt. Jedes Mal wurde er bei der Entlassung aus dem Gefängnis nach Ableistung seiner Haftstrafe zu seinem Regiment überführt, wo er, sobald er sich weigerte, seinen Wehrdienst abzuleisten oder eine Uniform anzuziehen, wieder verurteilt und ins Gefängnis überführt wurde. Zudem muss er für den Rest seines Lebens mit dem Risiko leben inhaftiert zu werden, wenn er sich weiterhin weigert, seinen verpflichtenden Wehrdienst abzuleisten“ (EGMR, 24. Jänner 2006).

Nach Angaben von Suna Coşkun sei mit einem Erlass des Justizministeriums vom 3. Juli 2008 eine Entwicklung zu verzeichnen: Vor Herausgabe des Erlasses seien Präsenzdienner, die sich nicht zu den erforderlichen Terminen eingefunden haben, also etwa nicht zur Musterung erschienen oder nach der Musterung nicht eingerückt seien, durch die Wehrdienstbehörde gewissermaßen zur Fahndung ausgeschrieben worden – die Polizeistationen und die Gendarmerieeinheiten seien also informiert worden, diese Personen festzunehmen. Früher, so Coşkun, hätten Polizei und Gendarmerie somit einen Festnahmeauftrag erteilen können. Unter dem Vorwand einer Ausweiskontrolle seien die Person von dem kontrollierenden Organ angehalten und der zuständigen Wehrdienstbehörde vorgeführt worden. Dort habe man sie aufgefordert, sich innerhalb einer gewissen Zeit, die je nach ihrer Entfernung von der zuständigen Einheit festgelegt worden sei, bei der zuständigen Militärdiensteinheit einzufinden. Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen würden sich nicht bei der Einheit melden, untertauchen und ihr Leben fortsetzen, bis zur nächsten Kontrolle. Käme das wiederholt vor, bekäme der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen einen Soldaten zur Seite, der ihn zur Einheit begleiten würde (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 31).

Das Justizministerium habe mit dem Erlass vom 3. Juli 2008 allerdings festgestellt, dass gegen diese Personen seitens der Wehrdienstbehörde kein Haftbefehl mehr erlassen werden könne. Die Wehrdienstbehörde könne die Polizei- und Gendarmerieeinheiten also nicht mehr beauftragen, diese Personen festzunehmen. Aufgrund dieses Erlasses müsse die Wehrdienstbehörde Namenslisten jener Präsenzdienner, die nicht rechtzeitig eingerückt seien oder die nicht bei der Musterung waren, an die Staatsanwaltschaft übermitteln, danach würden Richter über die jeweilige Situation entscheiden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 14).

Gemäß des Erlasses des Justizministeriums vom 3. Juli 2008, so Coşkun in einer Stellungnahme vom 20. Februar 2009, könne jemand, der nicht rechtzeitig eingerückt sei oder sich nicht zur Musterung eingefunden habe, ohne richterlichen Beschluss nicht festgenommen werden. Mit diesem Erlass, der sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) berufe und an alle Oberstaatsanwälte geschickt worden sei, sei sichergestellt worden, dass die Wehrdienstbehörden keine Haftbefehle mehr ausschreiben könnten. Mit der Novellierung des Militärgesetzes vom 12. Februar 2009 sei diese Änderung allerdings aufgehoben worden (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009).

Mit der neuen Gesetzgebung würden diejenigen, die nicht rechtzeitig eingerückt seien, seitens des Verteidigungsministeriums an das Innenministerium, seitens der Wehrdienstbehörde an die oberste administrative Behörde (Gouverneur oder Landrat) gemeldet. Die festgenommenen Personen müssten innerhalb von 24 Stunden der nächsten Wehrdienstbehörde vorgeführt werden. Wenn die Wehrdienstbehörde die Verurteilten nicht entgegennehme, würden sie von den Sicherheitskräften freigelassen (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009).

Das Gesetz sehe weiters vor, dass die Bekanntgabe der Namen der Wehrpflichtigen durch die staatliche Radio- und Fernsehanstalt TRT zu erfolgen habe. Gegen diejenigen, die durch die TRT aufgerufen worden seien, sich bei der Wehrdienststelle einzufinden, und dieser Einberufung nicht nachgekommen seien, würde mittels amtlichen Bescheids vorgegangen (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009).

In seinem Türkei-Update vom Oktober 2008 beschreibt War Resisters International, dass die Festnahme von Wehrdienstverweigerern und Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen bei Routineüberprüfungen wie etwa Verkehrskontrollen gängige Praxis sei. Zusätzlich seien Polizei und Gendarmerie für das Auffinden von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren zuständig, weshalb sie Hausdurchsuchungen durchführen dürften, um sie zu verhaften (vgl. WRI, 23. Oktober 2008).

Personen, die zu weniger als sechs Monaten Haft verurteilt worden seien, würden die Strafe üblicherweise in Militärgefängnissen abbüßen; Personen mit mehr als sechs Monaten Haftstrafe würden die Zeit in normalen Gefängnissen absolvieren (vgl. WRI, 23. Oktober 2008).

4. Situation von Wehrdienstverweigerern in Gefängnissen

4.1. Zuteilung zu Gefängnissen

Die Zuteilung der Wehrdienstverweigerer zu Gefängnissen werde, so Suna Coşkun, entsprechend des Gerichtsstandortes, an dem das Strafverfahren stattgefunden habe, bestimmt. Nach ihrer Festnahme würden Wehrdienstverweigerer zunächst an jenem Ort festgehalten, an dem sie festgenommen worden seien. Später würden sie an jenen Ort überstellt, an dem sich das Gericht befinde. Wenn sie also in Istanbul festgenommen würden, seien sie vorübergehend dort und würden später an jenen Ort transferiert, an dem das Strafverfahren durchgeführt werde. Wo das Strafverfahren stattfinde, hänge davon ab, welche Einheit für den jeweiligen Wehrdienstverweigerer zuständig sei (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 37).

4.2. Ungleichbehandlung von Verweigerern aus Gewissensgründen

Wehrdienstverweigerer, so Suna Coşkun, würden nach ihrer Festnahme und Einlieferung in ein Militärgefängnis seitens der Gefängnisleitung anders behandelt als andere Häftlinge. Sie würden als Vaterlandsverräter oder Terroristen angesehen und seien Gewalt durch Gefängnisverwaltung oder Mithäftlinge ausgesetzt. (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 6; siehe auch Kap. 4.5. und 4.6.).

4.3. Folter von Wehrdienstverweigerern in Gefängnissen

Suna Coşkun zufolge fänden in Gefängnissen Folterungen nicht generell statt, bei Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen und politischen Häftlingen würde Folter allerdings oft eingesetzt. Ausschlaggebend sei die Haltung der Anstaltsleiter (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 34; Coşkun, 20. Februar 2009).

Der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen Mehmet Bal beispielsweise habe in verschiedenen Gefängnissen Misshandlungen erlebt, die häufig von der Gefängnisleitung ausgegangen seien: Vor seiner Überstellung in das Militärgefängnis Hasdal, von wo er nach Adana überstellt worden sei, sei er in der Polizeistation Besiktas in Istanbul geschlagen und beschimpft worden. Im Militärgefängnis Hasdal in Istanbul sei er von seinen Mithäftlingen gefoltert worden, nachdem die Gefängnisleitung sie dazu angestiftet habe. Zur Strafanstalt in Adana habe er angegeben, dass er die Situation bei seinem jüngsten Aufenthalt im Juni 2008 als sehr gut erlebt habe, er aber zuvor dort Folter erlitten habe (siehe Kap. 4.5.2.). Der ehemalige Direktor von Adana sei wiederum in die Strafanstalt von Buca versetzt worden, woraufhin es diesbezügliche Beschwerden aus Buca gegeben habe (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 34).

Weitere Fallbeispiele werden in Kapitel 4.5. geschildert; Kapitel 4.6. geht auf die Menschenrechtssituation in ausgewählten Gefängnissen ein.

4.4. Straflosigkeit bei Misshandlungen in Gefängnissen

Für Schutz vor Misshandlungen ihrer Mandanten würde Coşkun sich direkt an die Militärstaatsanwaltschaft wenden. Misshandlungen in Gefängnissen seien unter Strafe gestellt. Sie habe sowohl bezüglich der Vorfälle in der Strafanstalt in Sivas, als auch für jene in Hasdal, Istanbul und Adana die Militärstaatsanwaltschaft eingeschaltet. In Hasdal sei es zu einem Verfahren gekommen, aber die Gefängnisverwaltung sei nicht angeklagt worden. In Sivas sei im Falle Mehmet Tarhans sowohl gegen die Gefängnisleitung, als auch gegen die beteiligten Häftlinge ein Verfahren eingeleitet worden. In Adana habe sich die Staatsanwaltschaft für unzuständig erklärt – dieser Akt sei beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof. In Adana sei es nicht zu Verurteilungen gekommen, zwei der Verfahren seien noch nicht abgeschlossen.

Durdu Solak, Leiter des Militärgefängnisses in Adana, sei trotz seiner Misshandlungen des Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen Mehmet Bal nicht verurteilt worden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 32f).

4.5. Fallbeispiele

4.5.1. Mehmet Tarhan

Mehmet Tarhan habe am 27. Oktober 2001 auf einer Pressekonferenz seine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen erklärt. Mehr als drei Jahre später sei er in Izmir festgenommen und nach seiner abermaligen Weigerung, den Militärdienst zu absolvieren, im April 2005 in das Militärgefängnis von Sivas verbracht worden, wo er bis zum März 2006 inhaftiert gewesen sei. Eine Ausmusterung aufgrund seiner Homosexualität habe er als faulen Kompromiss abgelehnt (vgl. HRW, Mai 2008, S.81) und betont, dass er dem Militär aus Gewissensgründen nicht dienen wolle. Einen Untauglichkeitsbescheid aufgrund seiner Homosexualität habe er als Zeichen der Untauglichkeit des Militarismus bezeichnet (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009).

Nach Angaben seiner Anwältin Suna Coşkun habe der Prozess gegen Mehmet Tarhan wegen Ungehorsams vor versammelter Mannschaft am 8. April 2005 begonnen; er sei im Mai freigelassen und in Begleitung an seine Einheit überstellt worden. Hier habe er wieder erklärt, dass er aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten werde. Er wurde zum zweiten Mal festgenommen, ein zweiter Prozess sei eingeleitet worden. Im August 2005 sei er aufgrund zweimaligen Ungehorsams zu je zwei – also insgesamt vier – Jahren Haft verurteilt worden. Das Militärberufungsgericht habe dieses Urteil am 9. März 2006 aufgehoben, Tarhan sei nach 11 Monaten Haft freigelassen worden. Das revidierte Urteil gegen Mehmet Tarhan wegen zweimaliger Befehlsverweigerung habe 25 Monate Haft betragen. Auch gegen dieses Urteil sei Berufung eingeleitet worden, die Entscheidung sei noch ausständig (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009).

Im Zuge seines Gefängisaufenthalts sei er von anderen Gefangenen unter Billigung der Gefängnisleitung misshandelt worden (vgl. Connection e.V., 1. Oktober 2008). Suna Coşkun beschreibt die Misshandlungen Tarhans durch die Gefängnisverwaltung und Mithäftlinge folgendermaßen: Als Tarhan ins Militärgefängnis in Sivas eingeliefert worden sei, habe die Gefängnisverwaltung den Mithäftlingen vor seiner Ankunft erzählt, dass ein Terrorist und Vaterlandsverräter eingeliefert werde und dass sie das Notwendige tun sollten. Als Tarhan in seine Zelle gebracht worden sei, sei er von den Häftlingen verhört worden, ob er Terrorist oder Vaterlandsverräter sei und weshalb er lange Haare trage. Er sei beschimpft, an den Haaren gerissen und beinahe gelyncht worden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 7; Coşkun, 20. Februar 2009). Human Rights Watch zufolge sei er von Gefängniswärtern geschlagen, verhöhnt und bedroht worden. Andere Häftlinge hätten ihn verprügelt – die Gefängnisaufsicht habe nicht eingegriffen und die Misshandlungen aktiv gefördert (vgl. HRW, Mai 2008, S. 81).

Am nächsten Tag sei er von der Zelle, wo er angehalten worden war, weggebracht und in eine Einzelzelle gebracht worden. Die Zellentür sei aber nicht versperrt worden und somit sei er der Gefahr ausgesetzt gewesen, dass andere Häftlinge, ihn bedrohen oder ihm etwas antun. Weil die Zellentür offen gestanden habe, hätten andere Häftlinge immer wieder Geld und Kleidung von ihm verlangt. Die Gefängnisverwaltung sei informiert gewesen, habe aber nicht darauf reagiert. Dies sei eineinhalb Monate lang so gegangen. Erst nach Intervention seiner Anwältin sei die Zellentür versperrt worden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 7f). Trotz eines Gerichtsbeschlusses vom 9. Juni 2005, der über seine Enthaftung verfügt habe, habe das Militär ihn weiter im Militärgefängnis in Sivas festgehalten (vgl. HRW, Mai 2008, S. 81).

Tarhan habe die Gefängnisverwaltung wegen Amtsmissbrauchs und einige Mithäftlinge wegen Plünderung bei der Militärstaatsanwaltschaft angezeigt, es sei Klage eingeleitet worden und im September 2008 sei das Verfahren zu einem Abschluss gelangt: Die Bediensteten der Verwaltung seien freigesprochen worden, wobei, so Coşkun, alle Beweismittel in der Akte negiert worden sein. Tarhan hätte dagegen Berufung erhoben, der Fall sei zum obersten Militärgericht gegangen (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 8f).

4.5.2. Mehmet Bal

Mehmet Bal habe am 18. Oktober 2002 seine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen erklärt und sei daraufhin zunächst im November 2002 ein Monat lang im Militärgefängnis von Adana inhaftiert worden. Im Jänner 2003 sei er abermals rund eine Woche lang inhaftiert gewesen. Im Juni 2008 sei er wieder verhaftet und im Militärgefängnis misshandelt worden. Im gleichen Monat sei er als untauglich eingestuft und aus der Haft entlassen worden, die Anklage wegen Fahnenflucht und Befehlsverweigerung sei jedoch weiterhin aufrecht (vgl. Connection e.V., 29. September 2008).

Während seines Gefängnisaufenthalts in Adana im Jahr 2002 sei Bal zwölf Tage lang an seinen Händen gefesselt in einer Zwei-Personen-Zelle festgehalten worden. Zunächst habe man ihm die Hände auf dem Rücken verbunden, weshalb er nicht essen und keine Notdurft verrichten konnte. Später wurden sie ihm vor dem Bauch verbunden. Der Gefängnisleiter Durdu Solak habe ihm einen heftigen Fußtritt verpasst, wodurch er an der Wade eine 8cm lange, 1 cm breite Narbe erlitten habe. Einer Gruppe von fünf bis sechs Soldaten sei befohlen worden, ihm die Haare abzuschneiden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 6). War Resisters International berichtet darüber hinaus, dass ihm permanent, auch in seiner Zelle, Hand- und Fußfesseln angelegt worden seien, was zu Wundreibungen an seinen Gelenken geführt habe (WRI, 13. November 2002). Angaben von Suna Coşkun zufolge habe man Bal die Füße zusammengebunden, um ihn zum Strammstehen zu zwingen, indem man zunächst versuchte, Handschellen um seine Fußschenkel zu binden. Da diese zu klein waren, seien eigens dafür Ketten gefertigt worden. Die Anwälte, die Mehmet Bal im Gefängnis besucht hätten, seien Zeugen dieser Ankettung geworden. Ihre Beschwerde bei der Gefängnisleitung sei erfolglos geblieben (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009). Die Beschwerde an die Militärstaatsanwaltschaft,

die Bal daraufhin eingebracht habe, sei ergebnislos geblieben. Derzeit würde der Fall vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof behandelt (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 6).

Nach seiner Entlassung im Jänner 2003 sei Bal nicht zum Militär eingerückt und folglich als Flüchtiger gesucht worden. Bal sei am 8. Juni 2008 festgenommen und auf die Gendarmeriestation Besiktas in Istanbul gebracht worden, wo er schweren Schlägen ausgesetzt worden sei (vgl. Menschenrechtsverein Istanbul, 10. Juni 2008). Die diensthabenden Beamten hätten ihn tätlich angegriffen und unter anderem auf den Kopf, ins Gesicht und gegen den Brustkorb geschlagen, zudem sei ihm verwehrt worden, Wasser zu trinken oder zur Toilette zu gehen (vgl. Al, 2. Juli 2008). Danach sei er in das Militärgefängnis Hasdal gebracht worden, wo er weiteren Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei (vgl. Menschenrechtsverein Istanbul, 10. Juni 2008). Der dortige Offizier habe die anderen Häftlinge in der Zelle dazu angestiftet, zu „tun was notwendig ist. Ihr wisst, was Ihr zu tun habt. erinnert ihn an die Gefängnisregeln.“, woraufhin sie ihn sofort angegriffen hätten und mit einem Stock, der ca. 45 bis 50cm lang war, geschlagen hätten (vgl. Menschenrechtsverein Istanbul, 10. Juni 2008; Coşkun, 26. September 2008, S. 9). Auf seinem Körper seien mehrere Verletzungen gewesen – am Nacken, am Rücken und an anderen Teilen – die von einem stumpfen Gegenstand gestammt hätten (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 9).

Danach sei er zur Dusche gebracht worden, wo er sich niederknien und sich mit den Händen an den Armaturen festhalten musste. In dieser Position sei er unter kaltem Wasser so lange verprügelt worden, bis er ohnmächtig geworden sei. Als ihm gegen Morgen schlecht geworden sei, sei er in ein Militärkrankenhaus überstellt worden. Dort habe er Infusionen bekommen und sei dann ins Militärgefängnis zurück gebracht worden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 9).

Bal habe daraufhin sofort Beschwerde eingebracht (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 9), vom Militärstaatsanwalt von Hasdal sei jedoch nicht gegen die handelnden Beamten, sondern nur gegen die drei Soldaten, die ihn in der Zelle verprügelt hätten, Anklage wegen „absichtlicher Verletzung anderer“⁵ erhoben worden, wobei der Staatsanwalt ein vermindertes Strafmaß für die Soldaten gefordert habe, da sie durch die abfälligen Bemerkungen Bals über das türkische Heer provoziert worden seien. Zusätzlich sei aufgrund seiner Äußerungen unter Paragraf 301 des türkischen Strafgesetzbuches⁶ ein Verfahren gegen Bal angestrebt worden (vgl. Bianet, 20. August 2008); schließlich sei er jedoch wegen Befehlsverweigerung und Desertion angeklagt worden. Zwischenzeitlich seien die Anklagen gegen ihn jedoch fallen gelassen worden, da ihm von einem Militärkrankenhaus die

⁵ Ein späterer Bericht von Bianet vom Dezember 2008 benennt die Zahl der Personen, die als Folge der Attacke wegen „versuchten vorsätzlichen Totschlags“ angeklagt worden seien, auf vier (Bianet, 30. Dezember 2008).

⁶ „Artikel 301 des Türkischen Strafrechtes vom 26/9/2004 und der Nummer 5237 [...] „Verunglimpfung der Türkischen Nation, des Staates der Republik Türkei und der Staatsinstitute und der Staatsorgane“

Artikel 301 – (1) Derjenige, der die türkische Nation, den Staat Türkische Republik, die Grosse Nationalversammlung der Türkei, die Regierung der Türkischen Republik sowie die Justizbehörden des Staates verunglimpft, wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren Freiheitsentzug bestraft. (2) Derjenige, der das Militär des Staates sowie die Polizei Organisation des Staates verunglimpft, wird nach den Bestimmungen des 1. Punktes bestraft. (3) Als Kritik geäußerte Meinungen werden nicht als Straftat bewertet. (4) Verfahren im Rahmen des Artikels 301 dürfen nur nach Erlaubnis des Justizministeriums eingeleitet werden.“ (Republik Türkei, 30. April 2008)

„Untauglichkeit zum Militärdienst“ bescheinigt worden sei (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009). Das Verfahren gegen die Häftlinge, die Bal misshandelt hätten, war zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichts noch nicht abgeschlossen (vgl. Bianet, 30. Dezember 2008), eine fünfte Anhörung sei für den 17. März 2009 anvisiert (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009).

4.5.3. Weitere Gefängnisaufenthalte von Verweigerern aus Gewissensgründen

İsmail Saygı wurde im März 2008 verhaftet, nachdem er am 15. November 2006 nach der Ableistung eines Teils seines Wehrdienstes seine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen erklärt hatte und desertiert war (vgl. Connection e.V., 20. März 2008). Anfang April 2008 zog er seine Wehrdienstverweigerung zurück und leistete seinen verbleibenden Wehrdienst in Kars-Sarikamış ab (vgl. Connection e.V., 21. Mai 2008; Coşkun, 26. September 2008, S. 10). Laut Suna Coşkun sei er im Gefängnis in Maltepe schwer misshandelt worden und habe dabei einen Nasenbeinbruch erlitten (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 10). Die ‚Solidaritätsinitiative İsmail Saygı‘ beschreibt Saygıs Gefängnisaufenthalte folgendermaßen: „Nachdem er dem Militärgericht überstellt worden war, wurde er in das Militärgefängnis Maltepe gebracht. Dort wurde er von anderen anwesenden Soldaten schwer geschlagen. Er wurde während der gesamten Zeit im Gefängnis misshandelt⁷. Am 26. März überstellte ihn das Militär nach Kars und brachte ihn in das Militärgefängnis Sarikamis, das für Misshandlungen berüchtigt ist“ (zit. in Connection e.V., 21. Mai 2008).

Osman Murat Ülke, der am 1. September 1995 seine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen erklärt hatte, wurde zwischen 1996 und 1998 acht Mal verurteilt und verbrachte im Zuge dessen mehr als 23 Monate im Gefängnis (vgl. Connection e.V., 1. September 2008). Im Zuge dieser Gefängnisaufenthalte sei er, so Coşkun, nicht physisch misshandelt worden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 10).

Halil Savda, der nach einmaliger Desertion im September 2004 seine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen erklärt hatte (vgl. Connection e.V., 25. November 2008), sei hingegen verprügelt worden. Nachdem er seine Wehrdienstverweigerung ausgesprochen habe, sei er festgenommen und ins Militärgefängnis in Corlu überstellt worden. Während der Überstellung vom Gefängnis in seine Einheit sei er im Gendarmerieposten in Corlu geschlagen worden. In seiner Einheit sei Savda in die Disziplinarzelle gesperrt worden, gegen ihn sei Anklage erhoben worden und er sei abermalig in das Militärgefängnis Corlu überstellt worden. Halil Savda sei im Militärgefängnis nicht geschlagen worden, sei aber mehrmals in Einzelhaft gesperrt worden, weil er sich geweigert habe, eine Uniform zu tragen und seine Haare schneiden zu lassen (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009).

Savda und Ülke seien keinen weiteren Gewaltakten ausgesetzt gewesen. Die Bedingungen in den Gefängnissen, in denen die beiden angehalten worden seien, seien relativ gesehen menschenwürdiger gewesen (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 10). Die Arbeitsgruppe für

⁷ Nach Angaben von Suna Coşkun musste er deswegen lange Zeit im Militärkrankenhaus Erzurum behandelt werden (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009).

willkürliche Inhaftierungen des UN-Menschenrechtsrats vertritt die Meinung, dass die Inhaftierungen Halil Savdas im Dezember 2004, zwischen Dezember 2006 und Februar 2007, zwischen Februar und Juli 2007, sowie seit März 2008 [bis November 2008; Anmerkung ACCORD] willkürlich gewesen seien (vgl. UNHRC, 9. Mai 2008, S. 9).

4.6. Menschenrechtliche Situation in ausgewählten Gefängnissen

In zwei Aufstellungen über Militärgefängnisse in der Türkei und die dort vorherrschenden Haftbedingungen aus den Jahren 2005 und 2003 kommt das Research Directorate der kanadischen Einwanderungsbehörde (Immigration and Refugee Board of Canada, IRB) zu dem Schluss, dass „Informationen zu türkischen Militärgefängnissen spärlich und auf verstreute Hinweise beschränkt sind, denen es oft an Details hinsichtlich der Gefängnisse und der dort vorherrschenden Bedingungen mangelt“ (IRB, 3. Juli 2003; vgl. IRB, 25. April 2005). Im Folgenden wird daher auf jene Gefängnisse eingegangen, die Suna Coşkun während ihres Vortrags über Wehrdienstverweigerung im September 2008 erwähnt hat. Coşkuns Schilderungen wurden, wo immer möglich, durch weitere Quellen ergänzt. Die Auflistung der unten beschriebenen sieben Gefängnisse ist exemplarisch, die Darstellung erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

4.6.1. Strafanstalt in Adana

Mehmet Bal sei nach Angaben seiner Anwältin Suna Coşkun im Militärgefängnis in Adana zu jener Zeit, als Durdu Solak Gefängnisleiter war, im November 2002 schwer misshandelt worden (siehe Kap. 4.5.2.; vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 24). In einer Presseerklärung gibt Bal an, er sei von Solak selbst getreten worden, der ihm auf diese Art eine 10cm lange Wunde zugefügt habe (Coşkun/Öztürk., 14. November 2002).

In derselben Strafanstalt habe es, so Coşkun, einen weiteren Vorfall gegeben, bei dem ein Präsenzdiener⁸ (der nicht Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen gewesen sei) unter ungeklärten Umständen gestorben sei. Der Prozess zu diesem Fall werde noch geführt. Seit diesem Vorfall seien die Bedingungen im Militärgefängnis Adana verbessert worden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 24; Coşkun, 20. Februar 2009). Das Komitee zur Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (CPT) des Europarats hält darüber hinaus in einem Bericht aus dem Jahr 2006 fest, dass sich der Vorfall im Juli 2005 im Militärgefängnis der Klasse eins des 6. Armeekorps in Adana zugetragen habe. Im Untersuchungsbericht zu diesem Fall sei von weiteren Fällen mutmaßlicher Misshandlungen in diesem Gefängnis zwischen 2004 und 2005 die Rede (CPT, 6. September 2006, S. 20).

Unter Berufung auf Schilderungen Mehmet Bals, der im Juni 2008 im Militärgefängnis in Adana war, gibt Suna Coşkun an, dass sich die Bedingungen [gegenüber seinem letzten Aufenthalt im

⁸ Murat Polat wurde wegen mutmaßlicher Desertion und Einbruchdiebstahls inhaftiert (vgl. USDOS, 8. März 2006, Sek. 1a).

Jahr 2002, als er misshandelt und gefoltert worden war; Anmerkung ACCORD] wesentlich verbessert hätten. Der Anstaltsleiter habe Bal gut behandelt (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 24).

4.6.2. Strafanstalt in Buca

Durdu Solak, der Gefängnisleiter im Militärgefängnis in Adana gewesen sei, als Mehmet Bal dort misshandelt worden sei (siehe Kap. 4.6.1.), sei derzeitiger Leiter des Gefängnisses in Buca, Provinz Izmir. Laut Coşkun würden Beschwerden derselben Art jetzt auch aus dem Militärgefängnis in Buca kommen (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 26). Im Länderbericht zur Menschenrechtslage des US-Außenministeriums aus dem Jahr 2008 wird das Gefängnis mit dem Hinweis auf Überfüllung erwähnt – anstatt der vorgesehen 1.300 InsassInnen beherberge es 2.500 Häftlinge (vgl. USDOS, 11. März 2008, Sek. 1c).

Ein Bericht des Komitees zur Prävention von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (CPT) des Europarates aus dem Jahr 2005 beschreibt die Situation in Buca folgendermaßen: „In seinem Bericht anlässlich seines Besuchs im Jahr 1997 kritisierte das CPT die Haftbedingungen im Gefängnis Buca scharf. Mehr als sechs Jahre später scheint in der Einrichtung die Zeit stillgestanden zu sein. Verglichen mit der Situation im Jahr 1997 wurden keine wesentlichen Verbesserungen sichtbar.“ Die meisten der interviewten Gefangenen hätten angegeben, dass sich die Wärter ihnen gegenüber korrekt verhielten, Undiszipliniertheiten oder als unangebracht angesehenes Verhalten jedoch mit Gewalt ahnden würden. Einige Häftlinge hätten auch angegeben, verprügelt worden zu sein (unter anderem unter Einsatz der Falaka⁹) (CoE, 8. Dezember 2005, S. 27).

4.6.3. Militärstrafanstalt in Eskişehir

In ihrem Vortrag am 26. September 2008 erwähnt Suna Coşkun, dass es in der ersten Lufttaktikkommandatur der Strafanstalt in Eskişehir zu der Zeit, zu der Osman Murat Ülke dort inhaftiert war¹⁰, keine Gewaltanwendungen gegeben habe (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 24).

Im Widerspruch dazu berichtet Amnesty International (Kanada) vom Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen Enver Aydemir, der am 31. Juli 2007 aufgrund seiner Verweigerung ins Militärgefängnis in Eskişehir gebracht und dort seinen Angaben zufolge von einer Gruppe von zehn Soldaten physisch misshandelt und gezwungen worden sei, eine Uniform anzuziehen (vgl. AI, 3. Oktober 2007).

⁹ Schläge auf die Fußsohlen

¹⁰ Osman Murat Ülke wurde am 7. Oktober 1996 erstmalig festgenommen und am 9. März 1999 letztmalig entlassen. Innerhalb dieses Zeitraums verbrachte er 701 Tage in Haft, darunter auch im Militärgefängnis von Eskişehir (vgl. WRI, 21. Juni 2005).

4.6.4. Strafanstalt in Çorlu

Halil Savda, Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen und Mandant von Suna Coşkun, sei im Dezember 2006, sowie vom 15. März bis zum 28. Juli 2007 und vom 27. März bis zum 25. November 2008 aufgrund zweier vom Militärgericht in Çorlu gefällter Urteile zu insgesamt 21,5 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden (vgl. WRI, 12. April 2007; Connection e.V., 25. November 2008; Coşkun, 20. Februar 2009). Wegen Befehlsverweigerung habe er eine Haftstrafe von sechs Monaten absolvieren müssen. Er habe keine Haftminderung erhalten und kam mehrmals in Einzelhaft, weil er sich geweigert habe, Einheitskleidung zu tragen und sich die Haare schneiden zu lassen (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009). Zumindest einen Teil der Haftstrafe habe er im Militärgefängnis von Çorlu verbüßt (vgl. antenna-tr.org, 19. Jänner 2007). Einem Bericht der Human Rights Foundation of Turkey (TIHV) für den Zeitraum vom 20. bis zum 23. Juli 2007 zufolge habe er aus dem Militärgefängnis in Çorlu einen Brief an die Human Rights Association Istanbul geschrieben, in dem er bekannt gegeben habe, dass er Misshandlungen, Folter und Todesdrohungen ausgesetzt sei (vgl. TIHV, 2. August 2007).

4.6.5. Militärgefängnis Hasdal in Istanbul

Mehmet Bal habe, bevor er in das Militärgefängnis nach Adana eingeliefert worden sei, drei oder vier Tage im Militärgefängnis Hasdal in Istanbul verbracht, so Suna Coşkun. Seinen Angaben zufolge sei Gewaltanwendung in der Anstalt gang und gäbe (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 25). Amnesty International berichtet dazu, dass sich Bal vom 9. Juni bis zum 13. Juni 2008 im Militärgefängnis Hasdal in Istanbul aufgehalten habe, wo er von anderen Häftlingen mit einem Stock geschlagen worden sei, nachdem diese von einem leitenden Gefängnismitarbeiter dazu aufgefordert worden waren, zu „tun, was notwendig ist“ (vgl. Kap. 4.5.2.; AI, 2. Juli 2008).

Auch İsmail Saygı sei laut Coşkun im Militärgefängnis Hasdal so verprügelt und misshandelt worden, dass er Nasenbein- und Rippenbrüche erlitten habe (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 25).

Nach Angaben der türkischen Zeitung Sabah seien bei einem Aufstand im Militärgefängnis Hasdal am 29. September 2008 zwei inhaftierte Soldaten, Murat Comez und Mecit Akkaya, ums Leben gekommen, vier weitere seien verletzt worden (Sabah, 3. Oktober 2008). Die englischsprachige türkische Zeitung Today's Zaman beschreibt den Vorfall in ihrer Ausgabe vom 4. Oktober; allerdings berichtet sie, dass die beiden Soldaten an Rauchgasvergiftung gestorben seien, nachdem ein Zellengenosse nach einem Streit das Feuer gelegt habe (vgl. Today's Zaman, 4. Oktober 2008). Dass es sich um einen Brand gehandelt habe, wird von der türkischen NGO Human Rights Foundation of Turkey bestätigt, allerdings habe sich der Vorfall laut der NGO am 1. Oktober zugetragen. Die Frau des verstorbenen Häftlings Mecit Akkaya habe zudem angegeben, dass ihr Mann durch Gefängniswächter ermordet worden sei (vgl. TIHV, ohne Datum).

4.6.6. Militärgefängnis Sarıkamış

Der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen İsmail Saygı wurde am 26. März 2008 vom Militärgefängnis Maltepe in das Militärgefängnis Sarıkamış in Kars überstellt, das, so War Resisters International, „für seine Misshandlungen berüchtigt“ sei (WRI, 31. März 2008). Während seines Gefängnisaufenthalts widerrief er seine Verweigerung aus Gewissensgründen, was nach Einschätzung der türkischen Solidaritätsgruppe für Saygı auf Gewaltanwendung zurückzuführen sei, zudem, so War Resisters International, Saygı deutliche Anzeichen von Misshandlung gezeigt habe und ins Spital gebracht werden habe müssen (vgl. WRI, 31. März 2008).

Während seiner Haft in der Strafanstalt in Sivas im Jahr 2005 sei Mehmet Tarhan nach eigenen Angaben von Seiten der Gefängnisleitung damit gedroht worden, ihn in das Militärgefängnis Sarıkamış zu überstellen, sollte er sich nicht ruhig verhalten. Nach Tarhans Angaben sei während seines Gefängnisaufenthalts ein Präsenzdiener aus Sarıkamış nach Sivas verlegt worden; er habe ganzen Körper Narben, sowie Spuren von Verletzungen aufgewiesen und Brüche und Sprünge in den Rippen gehabt (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 25).

4.6.7. Strafanstalt in Sivas

Während seines Aufenthaltes in der Haftanstalt Sivas von April 2005 bis März 2006 wurde der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen Mehmet Tarhan wiederholt Opfer schwerer Misshandlungen, die laut Human Rights Watch von Mithäftlingen und Gefängniswärtern verübt und von der Gefängnisleitung toleriert oder gefördert worden seien (siehe Kap. 4.5.1.). Suna Coşkuns Einschätzung zufolge sei die Situation in Sivas jedoch relativ besser als im Gefängnis Sarıkamış, obgleich Mehmet Tarhan während seiner Anhaltung im Gefängnis in Sivas sehr wohl von anderen Häftlingen verprügelt worden sei, die von der Gefängnisleitung dazu angestiftet worden seien. Es habe Angriffe und sogar einen Lynchversuch gegen ihn gegeben, er sei beraubt worden. Eineinhalb Monate lang hätten Häftlinge Geld und Kleidung von ihm verlangt. Danach habe zwar die physische Gewalt aufgehört, die psychologische Folter sei jedoch weitergeführt worden. Die Gefängnisleitung habe allgemein nicht an Schimpfwörtern gespart und es seien auch hin und wieder Schläge gefallen; es habe Misshandlungen gegeben, die möglicherweise nicht so brutal wie gegen Tarhan selbst gewesen seien. Tarhans Anwältin Coşkun habe 2005 mittels Beschwerde an die zuständige Kommandantur regelmäßige Kontrollen veranlasst (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 25f; Coşkun, 20. Februar 2009).

Der UN-Sonderberichterstatter zu Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Manfred Nowak, beschreibt Mehmet Tarhans Situation im Militärgefängnis in Sivas in einem Bericht an den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen vom März 2006 folgendermaßen: „Mehmet Tarhan, interniert im Militärgefängnis Sivas. Am 8. April 2005 wurde er frühmorgens festgenommen und zu einer Militäreinheit in Tokat gebracht und später an das Militärgefängnis in Sivas überstellt. [...] Im Sivas Militärgefängnis war er, nach Angaben seiner Anwältin, Drohungen und Misshandlungen durch andere Häftlinge ausgesetzt, ohne dass

Gefängniswärter einschritten. Bei seiner Ankunft wurde Mehmet Tarhan von einem angestellten Unteroffizier damit bedroht, in die „Gemeinschaftszelle Nr. 2“ verlegt zu werden, wo die „schlimmsten“ Häftlinge interniert sind. Danach sei ihm befohlen worden, sich in eine verdunkelte „Gemeinschaftszelle Nr. 1“ zu begeben, wo ihn die Insassen mit den Tode bedrohten, da er ein Verräter sei, ihn schlugen und an den Haaren zogen. Er wurde danach in eine Einzelzelle verlegt, wo er weiterhin von anderen Häftlingen bedroht, geschlagen und Geldes und Kleidung beraubt wurde. Er hat Verletzungen an den Lippen, sowie Schürfwunden an Kinn, Hals, Körper, sowie seinen Knien, Beinen und Füßen. Als Auswirkung seiner Verletzungen litt er an Atemnot, Haarausfall und Schwierigkeiten, sich auf den Beinen zu halten. Obwohl das Gefängnispersonal informiert war, verhinderten sie weitere Angriffe nicht, sondern unterstützten andere Häftlinge dabei, ihn zu schlagen. Nach Aufforderung seiner Anwältin dokumentierten die Gefängnisbehörden seine Misshandlung und unternahmen Maßnahmen zum Schutz seiner Sicherheit, hinsichtlich durchgeführter Ermittlungen liegen allerdings keine Informationen vor.“ (UNCHR, 21. März 2006, S. 403f)

5. Soziale und rechtliche Ungleichbehandlung von Wehrdienstverweigerern

Wehrdienstverweigerer, die aus Gewissensgründen nicht zum Militär einrücken, seien, so Suna Coşkun, zu jeder Zeit der Gefahr ausgesetzt, angehalten und festgenommen zu werden. Sie würden in der Türkei als Landesverräter oder Terroristen angesehen, was sich vor allem während Zeit ihrer gerichtlichen Verfolgung und in der Haft in den Militärgefängnissen bemerkbar mache, wo sie oft Gewaltakten und Folterungen ausgesetzt seien, gedemütigt und bedroht würden. (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 7)

Wehrdienstverweigerer könnten laut Coşkun in ihrem Alltagsleben nicht von den Rechten profitieren, die die anderen Menschen haben: Sie könnten nicht offiziell heiraten und dürften ihre Kinder nicht auf ihren Namen eintragen lassen. Sie hätten keine Möglichkeit, eine Stelle im öffentlichen Dienst anzutreten oder eine Beschäftigung auszuüben, wo sie bei einer sozialen Versicherungsanstalt angemeldet seien. Sie könnten nur vorübergehende Beschäftigungen ausüben, die nicht offiziell seien und für die es keine Sozialversicherung gebe. Da sie nicht bei den Sozialversicherungsanstalten angemeldet seien, könnten sie sich nicht medizinisch behandeln lassen und seien nicht pensionsversichert. (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 7)

In seinem Urteil Ülke vs. Türkei sieht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Artikel 3 (Verbot von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) unter anderem aufgrund Osman Murat Ülkes sozialer Diskriminierung durch den Staat verletzt. In seiner Auflistung der Fakten hält er fest, dass Ülke 701 Tage im Gefängnis verbracht habe, derzeit von den Behörden gesucht werde und sich daher versteckt halte. Er habe alle Arten gemeinschaftlicher oder politischer Aktivitäten eingestellt, verfüge über keine offizielle Adresse und habe jegliche Kontakte zu Verwaltungsbehörden abgebrochen. Er würde von der Familie seiner Verlobten untergebracht, mit der er keine rechtsgültige Ehe habe eingehen können. Das aus dieser Verbindung entstandene Kind habe er ebenfalls nicht als seinen Sohn registrieren lassen können. In seiner Entscheidung kommt der EGMR zu dem Schluss, dass dieses Leben im

Verborgenen, das Üble habe führen müssen, beinahe einem zivilen Tod gleichkomme, was mit dem Strafregime einer demokratischen Gesellschaft nicht vereinbar sei. (vgl. EGMR, 24. Jänner 2006)

In einem im Mai 2008 im Rahmen eines Berichts publizierten Interview mit Human Rights Watch beschreibt Mehmet Tarhan die gesellschaftliche Diskriminierung, der er ausgesetzt sei, folgendermaßen: „Ich kann nicht ins Ausland reisen, ich kann keinen Pass erhalten. Ich kann keinen normalen Beruf ausüben, bei dem man Steuern zahlt; der Staat kann jede Firma zusperren, die jemanden einstellt, der dem Militär auf diese Art entkommen ist. Ich kann nicht wählen.“ (HRW, Mai 2008, S. 81)

Laut Suna Coşkun würden die genannten sozialen Benachteiligungen zwar für alle Wehrdienstverweigerer gelten, Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen seien aber am stärksten betroffen. Diejenigen, die die Untauglichkeitsbescheinigung bekommen hätten (siehe Kap. 7), würden vom Militärdienst freigestellt und seien damit von den genannten Benachteiligungen ausgenommen (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 28; Coşkun, 20. Februar 2009).

II. Wehrdienst im türkischen Heer

6. Einberufung und wehrdienstpflichtiges Alter

6.1. Einberufung, Wehrdienstzeit und Überschuss-Regelung

Der Militärdienst wird durch die Gesetze Nr. 1111 aus dem Jahr 1927 (Gesetz zum Wehrdienst; Novellen am 1. Juni 1992 durch Gesetz Nr. 3802, sowie am 19. Februar 1994) und Nr. 1076 (Gesetz für Reserveoffiziere und Reservemilitärdiener) geregelt (vgl. WRI, 23. Oktober 2008).

Das Gesetz Nr. 1111 sieht vor, dass „jeder türkische Staatsbürger verpflichtet ist, seinen Militärdienst in Übereinstimmung mit diesem Gesetz abzuleisten“ (Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 1). Wehrdienstpflicht besteht diesem Gesetz zufolge ab dem 1. Jänner jenes Jahres, in dem ein Staatsbürger 19 Jahre alt wird, bis zum 1. Jänner des Jahres, in dem er 40 Jahre alt wird¹¹. Das wehrdienstpflichtige Alter erstreckt sich damit über eine Zeitspanne von 21 Jahren, kann aber bei hinreichend dargelegter Notwendigkeit durch Generalstab und Verteidigungsministerium vom Nationalrat um fünf Jahre erhöht oder reduziert werden. Das wehrpflichtige Alter teilt sich in drei Phasen: die Einberufungsphase, den aktiven Dienst und die Reserve (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 1 - 3).

Die aktive Dienstzeit für Gefreite und Unteroffiziere bei den Landstreitkräften, der Marine, der Luftwaffe und dem Generalkommando der Gendarmerie beträgt laut Gesetz Nr. 1111 18 Monate, kann aber in Friedenszeiten per Ministerratsbeschluss auf 15 bzw. 12 Monate reduziert werden (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 4). Derzeit betrage die Dauer des Militärdienstes allgemein 15 Monate, sowie 6 Monate für Universitätsabsolventen bzw. 12 Monate für jene Absolventen, die zu Reserveoffizieren ausgebildet würden. Polizisten und, unter bestimmten Voraussetzungen, Personen, deren Bruder während des Wehrdienstes gestorben sei, seien vom Wehrdienst ausgenommen (vgl. WRI, 23. Oktober 2008).

Die Anzahl der Personen, die in einem bestimmten Jahr zum Militärdienst einberufen wird, soll, so Gesetz Nr. 1111, vom Verteidigungsministerium unter Berücksichtigung des Vorjahres festgelegt und dem Büro des Generalstabs mitgeteilt werden. Das Büro des Generalstabs soll jene Zahl an Wehrdienern festlegen, die die türkischen Streitkräfte benötigen und diese dem Verteidigungsministerium mitteilen. Falls die Anzahl jener Personen eines Jahrgangs, die im Rahmen des bestehenden Einberufungssystems ihre Grundausbildung absolviert haben, über diese festgelegte Zahl hinausgeht, kann ihr Wehrdienst mit Absolvierung der Grundausbildung als erfüllt angesehen werden, wenn sie einen bestimmten Betrag zahlen oder, falls von ihnen

¹¹ Nach Angaben von War Resisters International unterscheidet sich die türkische Zählweise des Alters von Personen von der westeuropäischen, weshalb im Gesetz vom 20. und 41. Lebensjahr die Rede sei (vgl. WRI, 23. Oktober 2008).

bevorzugt, in einer öffentlichen Einrichtung oder Organisation arbeiten. Abwesende Wehrpflichtige, Wehrdienstverweigerer oder für den Wehrdienst nicht registrierte Personen werden von dieser Überschussregelung nicht erfasst (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 10)

Zur Einberufung sollen laut Gesetz Nr. 1111 jährlich zwischen 1. und 30. April Listen mit den Namen der zum Wehrdienst einzuziehenden Wehrpflichtigen an den schwarzen Brettern der Militärdienststellen und der Büros der Dorfvorsteher ausgehängt werden. Diese Bekanntgabe gilt als offizielle Benachrichtigung. Wehrpflichtige, deren Namen nicht auf den Listen aufscheinen oder falsch geschrieben sind, müssen dies bis zum 15. Mai bei den Staatsbürgerschaftsverwaltungsbüros bekannt geben, das Unterlassen werde als Verweigerung der Musterung geahndet (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 17). Nach Angaben von Suna Coşkun müssten Wehrpflichtige selbst dafür sorgen, dass ihre Einberufung korrekt durchgeführt werde. Sollten sie keinen Aufschub beantragt und erhalten haben, würden sie automatisch als flüchtig gelten, wenn sie sich nicht bei der Wehrdienstbehörde melden würden, auch wenn ihnen kein Einberufungsbefehl zugestellt worden sei (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 37f).

6.2. Zuteilung zu Regionen und Sondereinheiten

6.2.1. Zuteilung mittels Computerverfahren

Die Auswahl von Rekruten für bestimmte Regionen erfolge laut Suna Coşkun ausschließlich auf Computerbasis (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 20). Auch das Quaker Council for European Affairs (QCEA) erwähnt in einem älteren Bericht aus dem Jahr 2005, dass die Stationierung von Wehrdienstleistenden üblicherweise mittels computergesteuertem Zufallsverfahren erfolge (vgl. QCEA, April 2005, S. 4).

Für türkische Staatsbürger, die aus dem Ausland zurückkämen, gebe es laut Coşkun keine gesonderte Vorgangsweise – auch ihre Zuteilung zu bestimmten Regionen würde von der Wehrdienstbehörde per Computer entschieden (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 34).¹²

¹² Einem bereits im Jahr 2001 erschienenen Bericht des niederländischen Außenministeriums zufolge erfolge die Zuteilung der Wehrdiener nach ihrer Grundausbildung vom Direktorat für die Rekrutierung von Wehrdienern im Verteidigungsministerium per Computerverfahren, wobei das Computersystem einige Faktoren bei der Verteilung berücksichtige, darunter die Spezialisierung, die die Wehrdiener während ihrer Grundausbildung durchlaufen hätten, den Wohnort (Stationierung üblicherweise außerhalb der Region oder der Provinz, in der der Wehrdiener regulär gemeldet sei) und Personendaten wie Haftbefehle, Gefängnisaufenthalte, Ausreisebeschränkungen oder frühere Wehrdienstverweigerungen. (vgl. Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Juli 2001, S. 19f)

6.2.2. Zuteilung zu Sondereinsatztruppen und Einsatz von Wehrdienern bei Operationen gegen die PKK in der Südosttürkei und im Nordirak

Die Sondereinsatztruppen des türkischen Militärs teilen sich nach Angaben der US-amerikanischen Online-Zeitung DefenseNews.com in zwei Kategorien, die kleinere Gruppe der Kommando-Spezialkräfte¹³ und die 30.000-Mann starken, aus sechs Brigaden bestehenden Kommandotruppen, die im Februar 2008 mit Unterstützung einer kleinen Anzahl an Kommando-Spezialkräften eine Bodenoffensive gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (Partiya Karkerên Kurdistan, PKK) im Nordirak durchgeführt hätten. Nur rund 20 Prozent der Kommandotruppen setze sich aus Berufssoldaten zusammen, der Rest seien Wehrdiener. (DefenseNews.com, 19. Mai 2008)

Im Juni 2007 wurde in der türkischen englischsprachigen Tageszeitung Today's Zaman der Präsident eines türkischen Thinktanks mit den Worten zitiert, 90 Prozent all jener, die im Kampf gegen die PKK eingesetzt würden, seien Rekruten und angeworbene Experten. Es handle sich also im Wesentlichen um Grundwehrdiener im Alter zwischen 20 und 25 Jahren, von denen fast niemand im Kampf gegen Terrorismus geschult worden sei (Today's Zaman, 28. Juni 2007). Am 27. Juni 2007 gab General İlker Başbuğ, Kommandant des türkischen Generalstabs (TSK), bekannt, dass der Kampf ab 2009 ausschließlich durch professionelle Kommandoeinheiten und ohne die Einbeziehung von Grundwehrdienern geführt werden würde. Laut General Başbuğ würde eine professionelle Kommandobrigade mit Anfang 2008 ins Leben gerufen. Başbuğs Bekanntmachung, so Today's Zaman am 29. Juni 2007, sei inmitten verstärkter Rufe für ein Ende des Einsatzes von Wehrdienstleistenden mit unzulänglicher Ausbildung im Kampf gegen Terrorismus und für den Einsatz von Professionisten zum effektiven Kampf gegen die PKK gekommen. Der Kommandant habe bekannt gegeben, dass zwischen Mai 2008 und Ende 2009 alle sechs Kommandobrigaden auf 100 Prozent professionelles Personal umgestellt werden würden. Wehrpflichtige würden fortan Aufgaben innerhalb interner Sicherheitsbatallions zugeordnet, wie dem Kampf gegen Terrorismus in Städten (vgl. Today's Zaman, 29. Juni 2007). Der Plan sehe vor, rund 10.000 Soldaten zu rekrutieren, die eine Sonderausbildung für den Kampf gegen Terrorismus in Gebirgsregionen erhalten würden, anstatt den Kampf gegen die PKK wie bisher Grundwehrdienern und nicht gesondert geschulten Offizieren zu überlassen (vgl. SE Times, 12. Juli 2007). Nach Angaben des US-Thinktanks Jamestown Foundation sei die Entscheidung teilweise eine Reaktion auf die verbreitete Wahrnehmung in der Türkei, dass TSK-Todesfälle größtenteils ein Resultat der unzureichenden Ausbildung von Wehrdienstleistenden seien. Nach dem neuen Plan würden die sechs Kommandobrigaden mit gut ausgebildeten professionellen Soldaten bestückt, um in der Südosttürkei und entlang der irakischen Grenze zu operieren (vgl. Jamestown Foundation, 2. Oktober 2007).

Nach Angaben Suna Coşkuns habe es im Mai 2008 einen Erlass gegeben, dem zufolge einfache Soldaten, Gefreite und Reserveoffiziere ab Ende 2008 nicht mehr zur Bekämpfung

¹³ „Ozel Kuvvetler Komutanligi (OKK – Special Forces Command)“ (Jamestown Foundation, 10. Juli 2008)

des Terrorismus zu Kommandoeinheiten eingezogen werden dürften. Die Umsetzung dieses Erlasses würde stufenweise vorbereitet, ab Ende 2009 sollten Feldwebel und einfach Soldaten gar nicht mehr zu Kommandoeinheiten eingezogen werden. Ab 2010 würden in Kommandoeinheiten ausschließlich Offiziere, Unteroffiziere und Oberfeldwebel, d.h. professionelle Berufssoldaten, eingesetzt werden. Derzeit würden also noch Wehrdiener eingesetzt, sie müssten aber vorher eine kurze Ausbildung erhalten und würden erst dann in die Kommandoeinheit entsandt (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 12f). Auch DefenseNews.com berichtet, dass Wehrdiener bis Ende 2009 aus den Kommandoeinheiten abgezogen werden sollten, seit April 2008, so die Online-Zeitschrift, würden Wehrdiener nicht mehr aktiv zu den Kommandoeinheiten rekrutiert (vgl. DefenseNews.com, 19. Mai 2008).

7. Aufschub des Militärdienstes

Die Umstände, unter denen ein Aufschub vom Wehrdienst möglich ist, sind im Gesetz Nr. 1111 (Militärgesetz) vom 20. März 1927 definiert (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 35).

Ein Aufschub jeweils auf das Folgejahr ist, je nach den geltenden Umständen (und in einigen Fällen nur in Friedenszeiten), bis zum 29., 33., 36. oder 38. Lebensjahr¹⁴ und in einigen Fällen auch unabhängig vom Alter möglich:

- Personen, die nicht ausreichend körperlich entwickelt sind, „um dem Militär von Nutzen zu sein“ (Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 35).
- Heilbar Kranke und Personen, die sich in Haft befinden (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 35). Muss dieser jeweils einjährige Aufschub aufgrund der drei eben genannten Gründe vier Mal verlängert werden, so wird die Person im fünften Jahr als untauglich erklärt (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 37).
- Schüler und Studenten an Militärschulen, Mittelschulen oder höheren Bildungseinrichtungen, bei denen die Anwesenheit durch Gesetze oder Regulierungen verpflichtend ist, Universitäten oder berufsbildenden Schulen, an privaten ausländischen Schulen oder in Schulen im Ausland, die vom Bildungsministerium als äquivalent anerkannt sind. Deren Wehrdienst kann bis zum 29. Lebensjahr spätestens verschoben werden. All jene, die ihre Ausbildung bis zu diesem Alter nicht abgeschlossen haben, an zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bestanden haben, die sich in einer anderen höheren Bildungseinrichtung einschreiben oder eine Spezialisierung beginnen, oder die sich nach Abschluss auf einer anderen Fakultät einschreiben, erhalten keinen Aufschub, sondern sollen sofort eingezogen werden.

¹⁴ Nach Angaben von War Resisters International unterscheidet sich die türkische Zählweise des Alters von Personen von der westeuropäischen (vgl. WRI, 23. Oktober 2008) – Ersen-Rasch führt in ihrem Lehrbuch türkische Grammatik folgendes zu dieser Frage an: „Viele Türken zählen übrigens das Lebensjahr, in dem sie sich gerade befinden, bei der Altersangabe mit – das hängt mit der Formulierung *...yaşımdayım* „ich bin im Alter von...“ zusammen. Aus deutscher Sicht geben sie somit ein Jahr mehr an.“ (Ersen-Rasch, 2001, S. 58) Da allerdings im Gesetz nicht klar zum Ausdruck kommt, welche Zählweise angewandt wurde, und darüber hinaus auf verschiedene Zeitpunkte des jeweiligen Lebensjahrs verwiesen wird, werden die im Gesetz genannten Altersangaben unverändert übernommen (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 35).

- Personen, die die Mittelschule abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Musterung aus zeitlichen Gründen noch keine Zusage von einer Hochschule erhalten haben, erhalten ein Jahr Aufschub, wenn sie die notwendigen Dokumente vorweisen können.
- Söhne von Vätern oder verwitweten Müttern, die zwei wehrpflichtige Söhne haben, von deren einer bereits beim Militär ist, werden nicht einberufen, solange der Bruder seinen aktiven Wehrdienst nicht beendet hat.
- Das Verteidigungsministerium kann die Einberufung für folgende Personen bis zum Ende des 33. Lebensjahres aufschieben:
 - Öffentlich Bedienstete, die in Einrichtungen gemäß Gesetz Nr. 160 (Dezember 1960) beschäftigt sind, wenn ein Aufschub aufgrund der speziellen Art ihrer Pflichten nötig ist;
 - Personen in praktischer Ausbildung, in einem höheren Diplomstudium, einer Spezialisierung oder einem Medizinstudium in der Türkei oder im Ausland
 - Öffentlich Bedienstete auf Empfehlung des für sie zuständigen Ministeriums (oder, im Falle öffentlich Bediensteter, die nicht bei einem Ministerium, sondern etwa bei der Präsidentschaftsgeneralsekretariat oder der Nationalversammlung angestellt sind, auf Empfehlung des Leiters der jeweiligen Einrichtung).
- Absolventen höherer Bildung, die sich durch global herausragende wissenschaftliche Leistungen hervorgetan haben, können auf Vorlage einer diesbezüglichen Bestätigung der wissenschaftlichen Einrichtung, bei der sie beschäftigt sind, einen Aufschub bis zum 36. Lebensjahr erwirken.
- Im Ausland lebende und arbeitende Personen können alle militärischen Prozeduren, wie Musterung, Einberufung und Überstellung, bis zum 38. Lebensjahr aufschieben, wenn sie die Unterlagen, die ihren Status belegen, alle zwei Jahre zusammen mit einem Ansuchen um Aufschub beim zuständigen türkischen Konsulat vorlegen. (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 35)

Nach Angabe von Suna Coşkun müsse der Antrag um Aufschub bei der Wehrdienstbehörde nicht persönlich erfolgen, ein Angehöriger oder ein Vertreter könne diese erforderliche Bescheinigung auch dort vorlegen (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 17f). Es komme auch vor, dass die Universitäten Informationen über den Studienverlauf einzelner Studierender an die Wehrdienstbehörde weiterleiten (vgl. Coşkun, 20. Februar 2009).

8. Untauglichkeit

Laut Suna Coşkun sei in Paragraph 7 des Gesetzes für Personalangelegenheiten der türkischen Streitkräfte definiert, welche Personen nicht fähig seien, den Militärdienst abzuleisten. Der erste Grund sei ein schlechter Gesundheitszustand, beispielsweise Behinderungen oder chronische Krankheiten fortgeschrittenen Maßes. Diese Personen würden eine Untauglichkeitsbescheinigung erhalten (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 22f). Auch das Militärgesetz Nr. 1111 sieht vor, dass Personen, deren physischer Zustand gemäß der Gesundheitseignungsregulation für die türkischen Streitkräfte nicht ausreichend sei, vom Wehrdienst befreit werden soll (vgl. Republik Türkei, 20. März 1927, Art. 10).

Der zweite vom Gesetz für Personalangelegenheiten behandelte Aspekt, so Coşkun, sei jener der sozialen oder Persönlichkeitsstörung – Diagnosen, die bei Halil Savda und Mehmet Bal während ihrer Prozesse zuletzt erstellt worden seien. Dieser Erlass diene nach Einschätzung Coşkuns dazu, Personen, die immer wieder nach der Entlassung wegen Verweigerung eingesperrt werden, aufgrund eines ärztlichen Befundes nicht neuerlich anklagen zu müssen (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 23). Laut Mehmet Bal handle es sich bei dieser Vorgangsweise um eine neue Strategie des Militärs. Auf diese Weise habe man die Fälle zweier von vier Wehrdienstverweigerern, die laufende Verfahren haben, abschließen können¹⁵ (vgl. Connection e.V., September 2008).

Die türkische Homosexuelleninitiative Kaos GL führt in einem Artikel über Homosexuelle beim Militär aus, dass das Militär bei der Musterung das DSM II (Diagnostisches und statistisches Handbuch für geistige Störungen) aus dem Jahr 1968 verwende, dem zufolge Homosexualität eine psychosexuelle Störung sei, weshalb all jene, die diese „Störung“ aufweisen würden, als untauglich erachtet würden (vgl. Kaos GL, Oktober 2006). Homosexuelle Personen seien laut Suna Coşkun verpflichtet, in dem Augenblick, in der sie ihre Homosexualität bekannt geben, selbige zu beweisen (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 23). Dies sei jedoch laut Kaos GL in der Türkei jedoch ein schwieriger und erniedrigender Prozess: Man müsse Fotos oder Videos von sich selbst bei gleichgeschlechtlichem Verkehr vorlegen und/oder sich einer rektalen Untersuchung unterziehen (vgl. Kaos GL, Oktober 2006). Auch Human Rights Watch hält in einem Bericht vom Mai 2008 fest, dass Homosexuelle nicht zum Wehrdienst zugelassen würden, so sie ihre sexuelle Orientierung mit Fotos und Untersuchungen „beweisen“ könnten (vgl. HRW, Mai 2008, S. 9). Die Feststellung der Untauglichkeit liegt im Ermessen der Militärbehörde, der in diesem Zusammenhang von der türkischen Homosexuelleninitiative Willkür vorgeworfen wird (vgl. Kaos GL, Oktober 2006). Kommt die türkische Wehrdienstbehörde zu dem Schluss, dass die betreffende Person homosexuell sei, so Suna Coşkun, würde eine Bescheinigung erstellt und die Person freigestellt (vgl. Coşkun, 26. September 2008, S. 11).

¹⁵ Wie im Falle der beiden anderen entschieden würde, war zum Zeitpunkt des Interviews unklar.

Quellen

- AI – Amnesty International (Kanada): Turkey: Conscientious objector at risk of imprisonment [EUR 44/017/2007], 3. Oktober 2007
http://www.amnesty.ca/resource_centre/news/view.php?load=arcview&article=4072&c=Resource+Centre+News
(Zugriff am 13. Jänner 2009)
- AI – Amnesty International: Further Information on UA 163/08 (EUR 44/009/2008, 11 June 2008) [EUR 44/010/2008], 17. Juni 2008
<http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR44/010/2008/en/9de13403-3c8d-11dd-a518-c52d73496467/eur440102008eng.pdf>
- AI – Amnesty International (Koordinationsgruppe Türkei): UA 163/2008-2 KDV: Mehmet Bal [EUR 44/012/2008], 2. Juli 2008
http://www.amnesty-tuerkei.de/wiki/UA_163/2008-2_KDV:_Mehmet_Bal (Zugriff am 13. Jänner 2009)
- antenna-tr.org: Conscientious Objector Halil Savda on Hunger Strike, 19. Jänner 2007 (veröffentlicht in INFO-TÜRK No. 341)
<http://www.info-turk.be/341.htm#Conscientious> (Zugriff am 13. Jänner 2009)
- Bianet: Another Conscientious Objector Refuses Military Service, 15. August 2008
<http://www.bianet.org/english/kategori/english/109059/another-individual-refuses-military-service>
(Zugriff am 29. Dezember 2008)
- Bianet: Torture Goes Unpunished, Conscientious Objector May Be Sued For Insulting Military, 20. August 2008
<http://www.bianet.org/english/kategori/english/109129/torture-goes-unpunished-conscientious-objector-may-be-sued-for-insulting-military>
(Zugriff am 12. Jänner 2009)
- Bianet: Conscientious Objector Bal's Case Postponed To February 3, 30. Dezember 2008
<http://bianet.org/english/kategori/english/111687/conscientious-objector-bals-case-postponed-to-february-3>
(Zugriff am 12. Jänner 2009)
- bpb - Bundeszentrale für politische Bildung (Autor: Bekim Agai): Islam und Kemalismus in der Türkei, 9. August 2004
http://www.bpb.de/publikationen/HW3V8L,1,0,Islam_und_Kemalismus_in_der_T0%FCrkei.html
(Zugriff am 20. September 2008)
- bpb - Bundeszentrale für politische Bildung (Autor: Udo Steinbach): Grundzüge des politischen Systems, kein Datum
http://www.bpb.de/publikationen/6TB989,1,0,Grundz%FCge_des_politischen_Systems.html
(Zugriff am 20. September 2008)
- CoE – Council of Europe: Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 16 to 29 March 2004 [CPT/Inf (2005) 18], 8. Dezember 2005
<http://www.cpt.coe.int/documents/tur/2005-18-inf-eng.pdf> (Zugriff am 14. Jänner 2009)
- CoE – Council of Europe: Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading

- Treatment or Punishment (CPT) from 7 to 14 December 2005 [CPT/Inf (2006) 30], 6. September 2006
<http://www.cpt.coe.int/documents/tur/2006-30-inf-eng.pdf> (Zugriff am 12. Jänner 2009)
- Connection e.V. (Autor: Rudi Friedrich): "Imperiale Träume" - Die EU, die Türkei, Militarismus und Kriegsdienstverweigerung, Sommer 2005
http://www.connection-ev.de/Aus_unserer_Arbeit/rudi_tr05.html (Zugriff am 20. September 2008)
 - Connection e.V.: Türkei: Kriegsdienstverweigerer Ismail Saygi verhaftet, 20. März 2008
<http://www.connection-ev.de/z.php?ID=220> (Zugriff am 12. Jänner 2009)
 - Connection e.V.: Türkei: Aktionen zum Internationalen Tag der Kriegsdienstverweigerung, 21. Mai 2008
<http://www.connection-ev.de/z.php?ID=164> (Zugriff am 12. Jänner 2009)
 - Connection e.V.: Türkei: »Internationale Unterstützung ist lebenswichtig«, September 2008
<http://www.connection-ev.de/z.php?ID=12> (Zugriff am 21. Jänner 2009)
 - Connection e.V.: Osman Murat Ülke Kurzportrait, 1. September 2008
<http://www.connection-ev.de/z.php?ID=89> (Zugriff am 12. Jänner 2009)
 - Connection e.V.: Mehmet Bal Kurzportrait, 29. September 2008
<http://www.connection-ev.de/z.php?ID=81> (Zugriff am 5. Jänner 2009)
 - Connection e.V.: Mehmet Tarhan – Kurzportrait, 1. Oktober 2008
<http://www.connection-ev.de/z.php?ID=172> (Zugriff am 5. Jänner 2009)
 - Connection e.V.: Halil Savda – Kurzportrait, 25. November 2008
<http://www.connection-ev.de/z.php?ID=87> (Zugriff am 13. Jänner 2009)
 - Coşkun, Suna/Abdullah Öztürk: Presseerklärung, 14. November 2002 (veröffentlicht durch Connection e.V.)
http://alt.connection-ev.de/Tuerkei/bal_erklaerung.html (Zugriff am 12. Jänner 2009)
 - Coşkun, Suna: Wehrdienstverweigerung in der Türkei – Vortrag zum COI-Workshop vom 26. September 2008 (unveröffentlichtes Transkript)
 - Coşkun, Suna: Stellungnahme zum Bericht Wehrdienstverweigerung in der Türkei, 20. Februar 2009 (unveröffentlichtes Transkript)
 - DefenseNews.com: Turkey Reworks Commando Forces for Counterinsurgency, 19. Mai 2008
<http://www.defensenews.com/story.php?i=3536801> (Zugriff am 20. Jänner 2009)
 - E+Z – Entwicklung und Zusammenarbeit (Autorin: Canan Topçu): Eigenmächtige Hüter des Säkularismus, September 2008
<http://www.inwent.org/ez/articles/079346/index.de.shtml> (Zugriff am 20. September 2008)
 - EC – Europäische Kommission: Türkei – Fortschrittsbericht 2007, 6. November 2007 (veröffentlicht auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1329_1202467331_turkey-progress-reports-courtesy-transl-de.pdf (Zugriff am 20. September 2008)
 - EC – Europäische Kommission: Turkey 2008 Progress Report [SEC(2008) 2699], 5. November 2008 (veröffentlicht auf ecoi.net)
http://www.ecoi.net/file_upload/1227_1229347742_tuerkei.pdf (Zugriff am 15. Dezember 2008)

- The Jamestown Foundation: Tackling the PKK: New Directions for Turkey's Special Forces, 10. Juli 2008
[http://www.jamestown.org/single/?no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=5045](http://www.jamestown.org/single/?no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=5045) (Zugriff am 20. Jänner 2009)
- Kaos GL: Situation of Gays in Turkish Army, Oktober 2006
<http://news.kaosgl.com/item/148> (Zugriff am 21. Jänner 2009)
- Menschenrechtsverein Istanbul: Türkei: Gesuch zur Sicherstellung der Sicherheit des Verweigerers Bal, 10. Juni 2008 (veröffentlicht durch Connection e.V.)
<http://www.connection-ev.de/z.php?ID=26> (Zugriff am 5. Jänner 2009)
- Netherlands Ministry of Foreign Affairs - Directorate for Movements of Persons, Migration and Consular Affairs, Asylum and Migration Division: Turkey/military service, Juli 2001 (veröffentlicht auf ecoi.net)
https://www.ecoi.net/file_upload/ms59_neth-tur0701.pdf (Zugriff am 20. Jänner 2009)
- Die Presse: Psychologischer Krieg der Armee gegen Erdogan, 1. Juli 2008
http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/395326/index.do?_vl_backlink=/home/politik/index.do (Zugriff am 29. Dezember 2008)
- QCEA – Quaker Council for European Affairs: The Right to Conscientious Objection in Europe: A Review of the Current Situation – Turkey, April 2005
<http://www.quaker.org/qcea/coreport/turkey.pdf> (Zugriff am 15. September 2008)
- Republik Türkei: Law No. 1111, Military Law, 20. März 1927 (veröffentlicht auf Refworld)
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b4d020.html> (Zugriff am 30. Dezember 2008)
- Republik Türkei: Law on Absentee Conscripts, Draft Evaders, Persons Unregistered [For Military Service], and Deserters, 22. Mai 1930 (veröffentlicht auf Refworld)
<http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b4d01c.html> (Zugriff am 2. Jänner 2009)
- Republik Türkei: The Constitution Of The Republic Of Turkey, 9. November 1982
<http://www.byegm.gov.tr/mevzuat/anayasa/anayasa-ing.htm> (Zugriff am 30. Dezember 2008)
- Republik Türkei: Law no. 5759, 30. April 2008 (veröffentlicht durch die Botschaft der Republik Türkei in Wien)
http://www.tcviyana.at/v1/0_PUBLIC/DEU/documents/301.MaddeYasaMetniAlmanca.pdf (Zugriff am 12. Jänner 2009)
- Sabah: Riot In Military Prison: Two Dead, 3. Oktober 2008 (veröffentlicht in World Bulletin)
http://www.worldbulletin.net/news_detail.php?id=29085 (Zugriff am 14. Jänner 2009)
- Südosteuropa Gesellschaft e.V. (Autor: Cem Özdemir): Die Armee gehört in die Kaserne. Über das Verhältnis von Militär und Politik in der Türkei, 21. August 2006 (veröffentlicht auf der Website von Cem Özdemir)
http://www2.oezdemir.de/uploads/2006_sudosteuropa_mitteilungen_turkei_militar_01.pdf (Zugriff am 15. September 2008)
- TESEV/ DCAF - Turkish Economic and Social Studies Foundation/ Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces: Almanac Turkey 2005 – Security Sector And Democratic Oversight, September 2006
<http://se2.dcaf.ch/serviceengine/FileContent?serviceID=DCAF&fileid=07ADF105-F563-4BAF-3D3B-3300A194E5CC&lng=en> (Zugriff am 17. September 2008)

- TIHV - Human Rights Foundation of Turkey: 20-23 July 2007 - Daily Human Rights Report, 2. August 2007
http://www.tihv.org.tr/tihve/index.php?option=com_content&view=article&id=2146:20-23%20July%202007%20-%20DAILY%20HUMAN%20RIGHTS%20REPORT&catid=50&Itemid=83
(Zugriff am 13. Jänner 2009)
- TIHV - Human Rights Foundation of Turkey: 27 September - 6 October 2008 - Daily Human Rights Report, ohne Datum
http://www.tihv.org.tr/tihve/index.php?option=com_content&view=article&id=2424:27-september-6-october-2008-daily-human-rights-report&catid=67&Itemid=83 (Zugriff am 14. Jänner 2009)
- Today's Zaman: Military's latest step: Fight terror with professionals, 28. Juni 2007
<http://www.todayszaman.com/tz-web/yazarDetay.do?haberno=115244> (Zugriff am 20. Jänner 2009)
- Today's Zaman: Fighting terrorism with professionals under spotlight, 29. Juni 2007
<http://www.todayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=115311> (Zugriff am 20. Jänner 2009)
- Today's Zaman: Fire started by inmate kills 2 in military prison, 4. Oktober 2008
<http://www.sundayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=154856> (Zugriff am 14. Jänner 2009)
- UNCHR – United Nations Commission on Human Rights: Civil And Political Rights, Including The Questions Of Torture And Detention – Torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment – Report of the Special Rapporteur, Manfred Nowak, Addendum: Summary of information, including individual cases, transmitted to Governments and replies received* [E/CN.4/2006/6/Add.1], 21. März 2006
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/119/42/PDF/G0611942.pdf> (Zugriff am 15. Jänner 2009)
- UNHRC – United Nations Human Rights Council: Opinion No. 16/2008 (Turkey), 9. Mai 2008 (veröffentlicht durch War Resisters International)
http://www.wri-irg.org/system/files/OPINION_No_16_2008_TURKEY_0.pdf (Zugriff am 15. Jänner 2009)
- University of Texas Libraries – Perry-Castañeda Library Map Collection: Turkey: Administrative Divisions, 2006
http://www.lib.utexas.edu/maps/middle_east_and_asia/turkey_admin_2006.jpg (Zugriff am 18. Dezember 2008)
- USDOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2005 - Türkei, 8. März 2006
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61680.htm> (Zugriff am 12. Jänner 2009)
- USDOS - US Department of State: Country Reports on Human Rights Practices 2007 - Türkei, 11. März 2008
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100589.htm> (Zugriff am 15. September 2008)
- USDOS - US Department of State: International Religious Freedom Report 2008 – Turkey, 19. September 2008
<http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2008/108476.htm> (Zugriff am 22. September 2008)
- WRI – War Resisters International: Movement Lifeline of the Turkish Conscientious Objectors' Movement, 21. Juni 2005
<http://www.wri-irg.org/node/1593> (Zugriff am 13. Jänner 2009)

- WRI - War Resisters International: TURKEY: Conscientious objector Halil Savda sentenced twice - to a total of 21.5 months in prison, 12. April 2007
<http://wri-irg.org/news/alerts/msg00085.html> (Zugriff am 13. Jänner 2009)
- WRI - War Resisters International: Turkey: conscientious objector withdraws his objection, 31. März 2008
<http://www.wri-irg.org/de/node/1357> (Zugriff am 14. Jänner 2009)
- WRI - War Resisters International: Country report and updates: Turkey, 23. Oktober 2008
http://www.wri-irg.org/programmes/world_survey/country_report/en/Turkey (Zugriff am 29. Dezember 2008)
- The Washington Institute for Near East Policy: PolicyWatch #1376 - Turkey Turns Cold to European Defense: Implications for Western Security, 2. Juni 2008
<http://www.washingtoninstitute.org/templateC05.php?CID=2894> (Zugriff am 22. September 2008)
- Die Welt (Autoren: Boris Kalnoky; Hülya Özaktürk): Kollaborateur feindlicher Mächte; Wie eine WELT-Mitarbeiterin zum nationalen Sicherheitsrisiko der Türkei wurde, 14. Juni 2006 (veröffentlicht auf LexisNexis; Zugriff am 15. September 2008)